



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**

Höhere Berufsbildung

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)

Ergebnisbericht

Bern, 02.05.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Vernehmlassungsverfahren	3
1.2	Auswertungsgrundsätze	3
2	Kurzübersicht	3
2.1	Revisionsentwurf - Wichtigste Änderungen	3
2.2	Wichtigste Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens.....	4
3	Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln	5
3.1	Verordnungsentwurf	6
3.2	Weitere Rückmeldungen.....	42
4	Anhang	43
4.1	Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungsverzeichnis	43
4.2	Vernehmlassungsadressaten.....	50

1 Ausgangslage

1.1 Vernehmlassungsverfahren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF hat am 16. Dezember 2016 das Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61) eröffnet.

Die Unterlagen zum Vernehmlassungsverfahren wurden auf der Homepage der Bundeskanzlei publiziert und den Adressatinnen und Adressaten der Vernehmlassung elektronisch zugestellt.

Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 31. März 2017

Die Liste der Vernehmlassungsadressatinnen und Vernehmlassungsadressaten sowie diejenige der Vernehmlassungsteilnehmenden befinden sich im Anhang.

Insgesamt sind 100 Stellungnahmen eingegangen.

Die im Rahmen der Vernehmlassung eingegangenen Stellungnahmen sind einsehbar unter:

<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/themen/hbb/allgemeine-informationen-hf/revision-der-mivo-hf.html>

1.2 Auswertungsgrundsätze

Der Bericht fasst die Inhalte der Stellungnahmen zusammen. Angesichts der Bandbreite und Anzahl der Antworten wird im Interesse der Übersichtlichkeit auf eine detaillierte Wiedergabe der Begründung und der Argumentation im Einzelnen verzichtet.

Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind in Kapitel 2 des vorliegenden Berichts zusammengefasst. Eine Auflistung der Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln findet sich in Kapitel 3.

2 Kurzübersicht

2.1 Revisionsentwurf - Wichtigste Änderungen¹

Die **Rollen und Zuständigkeiten der verschiedenen Akteure** sollen in erster Linie über eine neue Struktur der MiVo-HF klarer abgebildet werden. Die Anforderungen an die verschiedenen Akteure werden gebündelt, die Prozessschritte für die Genehmigung von Rahmenlehrplänen und die Gesuchseinreichung für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien präzisiert. Mit der Einführung der HFSV haben die Kantone eine klare Grundlage für die Finanzierung der Bildungsgänge der höheren Fachschulen geschaffen.

Für die **Erhöhung der Arbeitsmarktorientierung und Stärkung der OdA** sollen die Rahmenlehrpläne als zentrales Steuerungsinstrument stärker in den Fokus rücken. So werden Sachverhalte, die bisher in der MiVo-HF bzw. ihren Anhängen festgehalten waren (z.B. weitergehende Bestimmungen zur Zulassung und zum abschliessenden Qualifikationsverfahren), neu in den Rahmenlehrplänen geregelt. Dies erlaubt eine passgenauere Definition der Anforderungen des Arbeitsmarktes an die Bildungsgänge und räumt aktuell bestehende Widersprüchlichkeiten zwischen den Bestimmungen in den Rahmenlehrplänen und den Anhängen der MiVo-HF aus. Ohne die gemeinsamen Bestimmungen der Fachbereiche in den Anhängen der MiVo-HF werden die Fachbereiche obsolet. Neu werden deshalb die Bildungsgänge, alphabetisch im Anhang der MiVo-HF aufgeführt.

Zentrale Änderung im Kontext der **Qualitätsentwicklung des Gesamtbereichs** ist die Befristung der Genehmigung von Rahmenlehrplänen. Sieben Jahre nach der Genehmigung eines Rahmenlehrplans muss er von der Trägerschaft auf seine Aktualität überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Auch wenn die Änderungen nur geringfügig sind, wird der Rahmenlehrplan neu genehmigt, was eine Überprüfung der Anerkennung der betroffenen Bildungsgänge auslöst. Mit dieser Massnahme soll nicht nur die Qualitätsentwicklung gefördert, sondern auch die Steuerungsmöglichkeit der OdA bei

¹ Vgl. Kapitel 2.2. des erläuternden Berichts zur Totalrevision der MiVo-HF von Dezember 2016

den neurechtlich anerkannten Bildungsgängen sichergestellt werden. Zudem entlastet die Befristung der Bildungsgänge die Kantone in ihrer Aufsichtsfunktion und gewährleistet die Gleichbehandlung der Bildungsgänge in den verschiedenen Kantonen. Die Anerkennung von Nachdiplomstudien, die nicht auf Rahmenlehrplänen beruhen, wird auf sieben Jahre befristet. Somit werden die Arbeitsmarktorientierung und damit der schnelle Wandel der Nachdiplomstudien berücksichtigt.

Die Neugestaltung des Anhangs der MiVo-HF sowie die klaren Vorgaben bezüglich Genehmigung von Rahmenlehrplänen haben eine **Vereinfachung der Prozesse** zur Folge. Neu ist keine aufwendige Anpassung der MiVo-HF mit Vernehmlassung für die Integration eines neuen Bildungsgangs (neu) und entsprechend geschütztem Titel notwendig, sondern es bedarf einer Konsultation des Rahmenlehrplans unter Einbezug der Branche, der Kantone und weiteren interessierten Kreisen. Der Anhang der MiVo-HF wird, sobald ein Rahmenlehrplan neu genehmigt wurde, entsprechend nachgeführt. Hierzu ist die Änderung des Anhangs gemäss Publikationsrecht (vgl. Erläuterungen zu Art. 10*neu*) lediglich zu veröffentlichen. Damit können neue Angebote rascher entwickelt werden.

2.2 Wichtigste Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Rollen und Zuständigkeiten der verschiedenen Akteure

Grundsätzlich wird die neue Struktur der MiVo-HF von den Vernehmlassungsteilnehmenden gewürdigt. Die Regelung von Prozessen, die bislang in diversen Leitfäden festgehalten wurden, trage zur Klärung bei. Allerdings bestehen bei etlichen Kantonen Unsicherheiten bezüglich der Rolle der Kantone in der Aufsicht.

Die Tatsache, dass im Revisionsentwurf der Umfang von Bildungsgängen, die nicht auf einschlägigen Abschlüssen aufbauen, nicht mehr explizit festgehalten wird, wird sowohl von vielen Kantonen als auch von diversen Schulen bzw. Trägerschaften aus den Bereichen Gesundheit und Soziale Arbeit kritisiert. Sie schaffe Unsicherheiten in Bezug auf die Normsemesterdauer, die in der HFSV festgeschrieben sei. Der Wegfall der Bereiche könnte Zuordnungsschwierigkeiten bezüglich Finanzierung über die HFSV nach sich ziehen.

Verschiedentlich wird gefordert, dass klarere Aussagen über die Zusammensetzung der Trägerschaft von Rahmenlehrplänen gemacht werden sollten.

Die Mehrheit der Konferenzen und Schulen, die sich an der Vernehmlassung beteiligt haben, fordert für die höheren Fachschulen einen Bezeichnungsschutz verbunden mit der Möglichkeit einer institutionellen Anerkennung, wie diese im Hochschulbereich vorgesehen sei. Zudem wird von diesen Vernehmlassungsteilnehmenden für die bessere (internationale) Positionierung ein eidgenössischer Titel, die Mitunterzeichnung der Diplome durch den Bund sowie die Verwendung des Schweizer Wappenlogos auf den Diplomen gefordert. Auch sollten die Titel in Englisch definiert sein.

Einzelne OdA bzw. Trägerschaften sprechen sich explizit gegen eine Mitunterzeichnung der Diplome aus, um die Differenz zu den Profilen der eidgenössischen Fachausweisen und Diplomen aufrecht zu erhalten.

In Bezug auf die Voraussetzungen für die Genehmigung von Rahmenlehrplänen durch das SBFI, die den Regelungen der BBV bezüglich eidgenössischen Prüfungen nachempfunden sind, wird mehrfach kritisiert, dass die Anforderung „es besteht kein bildungspolitischer Konflikt“ zu wenig klar sei. In Bezug auf die Anforderung „es besteht ein ausgewiesener Bedarf“, wird diese von verschiedenen Wirtschaftsverbänden und OdA explizit begrüsst, während die Konferenzen der höheren Fachschulen und die Schulen eine Streichung dieser Voraussetzung beantragen.

Erhöhung der Arbeitsmarktorientierung und Stärkung der OdA

Während die Organisationen der Arbeitswelt und die Mehrheit der sich äussernden Wirtschaftsverbände die Erhöhung der Arbeitsmarktorientierung und die Stärkung der OdA ausdrücklich begrüssen, äussern sich die verschiedenen Konferenzen der höheren Fachschulen, schulisch organisierte Trägerschaften sowie verschiedene Kantone in ihrer Rolle als Schulanbieter kritisch und befürchten, dass ihr Einflussbereich auf die Erarbeitung und den Erlass der Rahmenlehrpläne mit der in Artikel 8 vorgeschlagenen Neuformulierung abnehmen könnte. Die OdA verfügten zudem nicht über das pädagogische Know-how, um Rahmenlehrpläne zu formulieren. Deshalb seien Rahmenlehrpläne gemeinsam von OdA und Schulen zu erarbeiten und zu erlassen.

Über den Einsatz von Expertinnen und Experten aus der Praxis bei Qualifikationsverfahren herrscht Einigkeit; von Schulvertretern wird verschiedentlich darauf hingewiesen, dass eine Beschränkung auf von OdA nominierte Experten die Durchführung der Qualifikationsverfahren gefährden könnte.

Die Gleichstellung von begleitender einschlägiger Berufsarbeit und Praktika wird breit und mit unterschiedlichen Lösungsansätzen diskutiert.

Qualitätsentwicklung des Gesamtbereichs

Die Befristung von Rahmenlehrplänen bzw. deren periodische Überarbeitung wird von allen Seiten als wichtig erachtet. Es wird jedoch einerseits kritisiert, dass die Frist von sieben Jahren zu starr und zu kurz bemessen ist (vielfach wird eine Frist von maximal 10 Jahren genannt) und andererseits wird – in Anlehnung an die Fristen in der beruflichen Grundbildung – ein periodischer Revisionszyklus von 5 Jahren gefordert.

Die Überprüfung bzw. Befristung der Anerkennung von Bildungsgängen wirft viele Fragen auf. Diverse Kantone sehen sich durch eine Überprüfung durch den Bund nicht entlastet, sondern in ihrer Aufsichtsfunktion marginalisiert. Bei vielen weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden kommen Fragen nach dem Prüfaufwand und Forderungen nach vereinfachten Verfahren auf. Diese werden insbesondere dann gefordert, wenn es um eine Anerkennung nach Anpassung einer Rahmenlehrplans geht.

In diesem Zusammenhang wird auch mehrfach festgestellt, dass die Fristen einer Anerkennung nach Anpassung des dazugehörigen Rahmenlehrplans nicht klar geregelt seien und allenfalls nicht eingehalten werden können.

Als problematisch wird das aktuelle Anerkennungsverfahren für Bildungsanbieter mit Bildungsgängen an verschiedenen Standorten in verschiedenen Kantonen beschrieben. Es bestünden viele Doppelspurigkeiten und die Kompetenzverteilung sei nicht klar.

In Bezug auf die Stellung der Nachdiplomstudien sind verschiedene Haltungen auszumachen. Im Gesundheitsbereich, wo Nachdiplomstudien mit Rahmenlehrplänen üblich sind, wird die Regelung begrüsst. Einzelne OdA und Wirtschaftsorganisationen fordern Rahmenlehrpläne für alle Nachdiplomstudien, damit die Inhalte von den OdA mitgestaltet werden können bzw. damit die Positionierung in der Bildungslandschaft klarer werde. Andere OdA sprechen sich strikte gegen einen Titelschutz für NDS ohne Rahmenlehrplan aus.

Vereinfachung der Prozesse

Die Neugestaltung der Anhänge und die damit verbundene Vereinfachung der Anpassungsprozesse wird mehrheitlich begrüsst. Viele Vernehmlassungsteilnehmende vermissen jedoch der Übersichtlichkeit halber eine Gliederung in Bereiche. Auch wird verschiedentlich gefragt, weshalb die Anhänge dreisprachig geführt würden. Ebenfalls wird verschiedentlich gefordert, dass auch die englischen Titel in den Anhängen festzuschreiben seien.

Die Kantone möchten im Konsultationsprozess für Rahmenlehrpläne stärker eingebunden werden.

3 Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln

Nachfolgende Aufführungen zeigen die spezifischen Rückmeldungen, Ergänzungs- und/oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen sowie zum geplanten Vollzug. Auf eine detaillierte Auflistung eingegangener Textvorschläge wird aus Gründen der Übersichtlichkeit weitgehend verzichtet.

Die Rückmeldungen werden – in Anlehnung an die Liste der ständigen Vernehmlassungsteilnehmenden der Bundeskanzlei – nach den folgenden Kategorien geordnet: Kantone; Parteien; Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete; Dachverbände der Wirtschaft; gesamtschweizerisch koordinierende Gremien; Konferenzen, Trägerschaften und interessierte Kreise. Die Vernehmlassungsteilnehmenden sind über Abkürzungen identifizierbar. Ein Abkürzungsverzeichnis befindet sich zusammen mit der Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden im Anhang (Kapitel 4.1).

SwissDesignSchools und SPAS sind sowohl Teilkonferenz als auch Träger eines Rahmenlehrplans. Die Rückmeldungen von SwissDesignSchools und SPAS sind unter den Rückmeldungen der Träger-schaften eingeordnet.

3.1 Verordnungsentwurf

Allgemeine Bemerkungen

Kantone

Die Kantone ZH, BE, FR, TG, SG, SO und SH begrüßen den Neuerlass der MiVo-HF.

Die Kantone GE, BE und TG würdigen insbesondere die klare Gliederung.

Die Kantone AR, AI, NE, NW, TI, JU und VS unterstützen das Bildungsgefäss der höheren Fachschu-len. Seit Einführung der MiVo-HF im Jahr 2005 hätten sich diese gemäss JU, LU, NE gut entwickelt und verfügten über eine gute Anerkennung auf dem Arbeitsmarkt. Teil des Erfolgs beruhe auf der Ver-bundpartnerschaft.

Die Kantone BL, GL, GR, SH, TI unterstützen die Stellungnahme der SBBK. BL (Art. 3 und 13) und GR machen zwei Ausnahmen. Die Kantone OW, UR und ZG übernehmen die Stellungnahme der SBBK.

LU unterstützt die Stellungnahme von K-HF sowie hfTeilkonferenz2.

Die Kantone BE, SG und SH gehen mit den formulierten Zielen einig. Die Kantone BE, GE, NW, TI, und VD sehen die mit der Revision der MiVo-HF gesetzten Ziele nur teilweise erreicht.

VD findet das Revisionsprojekt nur unter Berücksichtigung all seiner Bemerkungen annehmbar. VD ortet aufgrund des Entwurfs einen Verlust der Durchlässigkeit des Bildungssystems. (Art. 2 und 9 so-wie ursprüngliche Anhänge). VD sieht weiter die HFSV bzw. die Finanzierung von Bildungsgängen mit 5400 Lernstunden in Gefahr (Abschaffung des Unterschieds 3600/5400 in Art. 3) VD stellt fest, dass sich der erläuternde Bericht nicht zu den finanziellen und rechtlichen Folgen auf die HFSV äussert.

BE äussert sich ähnlich. Auch die HFSV sowie die bestehenden Leitfäden sollten in die Revisionsar-beiten miteinbezogen werden, da sie unverzichtbare Hilfsmittel zum Vollzug der aktuellen MiVo-HF seien. (Thema Aufsicht, Bildungsgänge mit 3600/5400 Lernstunden). BE schlägt aus finanziellen Gründen die Definition eines Maximums an Lernstunden vor. BE meint, der Inhalt des Leitfadens „Auf-sicht und Rechtsweg bei höheren Fachschulen“ solle in die MiVo-HF aufgenommen werden.

TI fordert eine Definition von OdA. TI vermutet weiter, kleine OdA können ihre Verantwortung nicht wahrnehmen.

LU möchte die Rolle der Kantone in der Anerkennung stärken. Insgesamt ist die Rolle und Verantwor-tung der Kantone nicht gut abgebildet.

GE findet die Rolle der Kantone aber auch der anderen Partner (OdA, Schulen, Verantwortliche für Bildungsgänge) sei nicht klar abgebildet.

BE und LU würdigen die Arbeitsmarktorientierung, die mit der Verschiebung von Inhalten aus der Ver-ordnung in die Rahmenlehrpläne erreicht wird. Sie entspreche einem Bedarf der Praxis, stehe aber in einem Spannungsverhältnis zur Breite der Ausbildung.

GE findet, die Vermischung von allgemeiner und beruflicher Bildung solle vermieden werden.

TI sieht sich in der Qualitätssicherungsrolle zurückgebunden (vgl. auch Art. 21)

NW begrüsst die Befristung der RLP, die den Praxisbezug sicherstelle. Für die Überprüfung der Aner-kennung sei ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen.

AG unterstützt Massnahmen der Qualitätsentwicklung sowie die Vereinfachung der Prozesse.

TI findet den Preis für die Vereinfachung der Prozesse (Verantwortungsverlust von Schulen und Kan-ton) zu hoch.

Parteien

PLR begrüsst die Ziele der Revision, insbesondere die Arbeitsmarktorientierung und Vereinfachung der Prozesse.

PLR hält fest, dass HF ein anderes Profil haben sollen als FH, es sei an der Durchlässigkeit zu arbeiten, die NDS sollen die Angebote der FH nicht konkurrenzieren. Die OdA sollen ein grösseres Gewicht in der Entwicklung der Rahmenlehrpläne haben.

SVP lehnt die Revision ab, die vorgeschlagene Vereinfachung schaffe demokratische Prozesse ab.

Für die SP sind HF ein wichtiger Teil der Berufsbildung. Die SP stimmt den Revisionszielen zu, sie würden aber nicht überall erreicht.

Wirtschaft

Travail.Suisse lehnt die Revisionsvorlage ab. Das heutige System funktioniere gut, die Revision würde das System schwächen. So würden Massnahmen, die in den letzten Jahren zur Positionierung der HF unternommen wurden mit der Vorlage wieder zunichte gemacht. Allgemein gebe die Revisionsvorlage keine Antworten auf die wichtigen Fragen der Stärkung der Verbundpartnerschaft, der Qualitätssicherung, der Aufgabenteilung Bund-Kantone, des Bezeichnungsrechts für HF etc.

USS begrüsst die Revisionsvorlage und teilt die gesetzten Ziele.

USS weist darauf hin, dass z.B. die Verordnung den Aufbau und die Verwaltung der Rahmenlehrpläne noch zu wenig berücksichtigt. So sei z.B. der RLP Technik aufgrund seiner Komplexität träge und generell schwierig handzuhaben. Als weiteres Problem werden Vertiefungsrichtungen angeführt, die zwar von HF angeboten werden, aber nicht mit Kompetenzen hinterlegt sind. USS schlägt eine Diskussion zur Zusammenfassung von Fachrichtungen und Spezialisierungen vor.

SGV findet die Ziele gut, sie seien aber nicht erreicht – insbesondere was die Stärkung der HF angehe. Aus Sicht der OdA stehe die Forderung nach einer Stärkung ihrer Rolle im Vordergrund. Leider finanziere der Bund aber Schulen von OdA nicht.

SAV begrüsst den Entwurf und die verfolgten Ziele. Die Stärkung der OdA sei wichtig für die Arbeitsmarktorientierung und die Schärfung der Profile. Die Befristung der RLP wird begrüsst. Die Entkopplung von MiVo und RLP schaffe mehr Agilität für die Trägerschaften. Die revidierte MiVo-HF definiere die Rollen klarer und sei klarer aufgebaut. Die Rahmenlehrpläne sollen als Steuerungsinstrument gestärkt und die Gleichbehandlung durch Anerkennungsverfahren sichergestellt werden.

SBVg begrüsst, dass die Arbeitsmarktorientierung erhöht und die Rolle der OdA gestärkt werden soll.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien

SBBK unterstützt das Format der höheren Fachschulen und unterstreicht die Wichtigkeit der Verbundpartnerschaft sowie der in den letzten Jahren erreichte Stand. Vehement kritisiert wird von der SBBK der Entzug der Aufsicht der Kantone (Art. 21). Die SBBK schlägt deshalb ein Aufsichtsmodell vor, nach dem die Kantone auf einen vom Bund alimentierten Expertenpool zurückgreifen können.

Edu-suisse unterstreicht die Wichtigkeit der Schulen in der Trägerschaft von Bildungsgängen.

VSP begrüsst die Revision und die nachfrageorientierte Finanzierung der Bildungsgänge.

Konferenzen

VBBS begrüsst die erhöhte Transparenz.

K-HF bedauert, dass wichtige Anliegen zur besseren Positionierung nicht in die Vorlage eingeflossen sind. K-HF fordert eine gemeinsame Verantwortung von OdA und Bildungsanbietern für die Rahmenlehrpläne.

KHF-T ist mit den Zielen der Revision einverstanden, sie seien jedoch nicht umgesetzt. Es fehle eine Klärung der Rollen und Zuständigkeiten der Verbundpartner in Bezug auf Trägerschaft und Aufsicht. Auch die HFSV oder Gesamt- und Teilkonferenzen werden nicht abgebildet. Die Prozesse (Konsultation, Experten) seien zu wenig klar definiert. Die KHF-T stellt Mängel im Sprachvergleich fest. Die KHF-T unterstützt die Stellungnahme der K-HF.

KHF-GWL finden die Revision wichtig, stimmen ihr aber nicht zu, da die gesetzten Ziele (Stärkung der HF) nicht erreicht wurden. KHF-GWL fordert eine gemeinsame Verantwortung für RLP von OdA und Schulen.

BGS lehnt sich an die Stellungnahme von K-HF an. Zu den Zielen müsse auch die Stärkung der HF gehören.

CRODES ist mit den Zielen der Revision einverstanden hat jedoch Fragen zur Umsetzung.

K-HF, hfTeilkonferenz2, hfbern, KHF-T fordern ein Gesetz zur höheren Berufsbildung.

K-HF, hfTeilkonferenz2, VBBS fordern eine englische Version der MiVo-HF.

Trägerschaften und interessierte Kreise

SVMTT, SVMTRA, SVMTRA_ONW und SIGA begrüßen die grundsätzliche Stossrichtung des Vor-entwurfs, namentlich die neue, übersichtlichere Struktur der MiVo-HF sowie die Stärkung der OdA und der Rahmenlehrpläne. SPAS, SBK, svbg, OdASanté, SavoirSocial, swissnurseleaders und SwissOrthoptics äussern sich ebenfalls positiv. CURAVIVA begrüsst den Entwurf, der an Klarheit gewonnen habe und schliesst sich den Stellungnahmen von SavoirSocial und OdASanté an.

SavoirSocial sieht in Zusammenhang mit der Aufhebung der Bereiche eine Erhöhung der Arbeitsmarktorientierung.

Der Schweizerische Baumeisterverband begrüsst die Totalrevision sowie die damit verfolgten Ziele. Letztere seien aber nicht vollständig erreicht. VSEI äussert sich ähnlich.

HolzbauSchweiz begrüsst die Totalrevision und die damit verfolgten Ziele.

Swissmechanic, swissmem, Unternehmensprozesse, Maschinenbau, Mikrotechnik, Energie und Umwelt, Systemtechnik, Elektrotechnik, Informatik, VSE und ICT Berufsbildung begrüßen die revidierte MiVo-HF. Sie stärkt die HF, erhöht die Arbeitsmarktorientierung und stärkt die OdA. Die zeitliche Begrenzung der Anerkennung und RLP wird begrüsst. Die verbesserte Struktur, sowie die Präzisierung der Prozesse wird anerkannt. Genannt wird auch die Möglichkeit, Zulassung und QV in der Rahmenlehrplänen und nicht mehr im Anhang zu regeln. Die OdA solle Experten für Anerkennungsverfahren stellen. Die zeitliche Synchronisierung von Anpassungen im Rahmenlehrplan und Anerkennung von Bildungsgängen ist noch unklar.

Der VSE verweist auf die Stellungnahme von Energie und Umwelt. VSEI verweist auf die Stellungnahme von Elektrotechnik, die mit wenigen Ausnahmen unterstützt wird.

OdASanté vermisst Aussagen über die finanziellen Konsequenzen in Zusammenhang mit den Verpflichtungen der OdA.

kfmv begrüsst die Aktualisierung der MiVo-HF, fordert aber ein Bezeichnungsrecht für höhere Fachschulen. Kalaidos begrüsst die Revision, plädiert aber für eine gemeinsame Trägerschaft OdA und Schulen.

SVEB begrüsst die Aktualisierung der MiVo-HF grundsätzlich, findet aber die Stärkung der Rolle der Anbietenden sowie die Definition der Zuständigkeiten noch ausstehend. Ebenfalls vernachlässigt werde die Angebots- und Qualitätsentwicklung, die Vergleichbarkeit durch die Gliederung in Bereiche sowie die Flexibilität in den Prozessen.

sfb ist enttäuscht vom Entwurf. Die Ziele seien nicht erreicht. Die Rolle der Bildungsanbieter aber auch anderer wichtiger Akteure sei zu wenig gut beschrieben. Dies gelte auch für die Rolle der Kantone in der Aufsicht. sfb findet, Rahmenlehrpläne sollten so allgemein formuliert sein, dass technologische oder prozesstechnische Änderungen keine Korrektur verlangen. sfb kritisiert die Komplexität und Doppelpurigkeit der bisherigen Anerkennungsverfahren, insbesondere für Anbieter mit mehreren Standorten. sfb unterstützt die Stellungnahme von KHF-T.

HFU sieht im Revisionsentwurf eine Schwächung der höheren Berufsbildung. Die Verbundpartnerschaft werde nicht geklärt. HFU schliesst sich ebenfalls der Stellungnahme von K-HF und KHF-T an.

HFTM, zbw und HDF unterstützen die Ziele der Revision, sie seien jedoch nicht erreicht. HFTM, zbw und HDF unterstützen die Stellungnahme der K-HF. Zbw schliesst sich auch der Stellungnahme der KHF-T an.

GewerbeschuleBasel und HDF unterstützen die Forderungen der KHF-T. Auch SIU übernimmt zu 100% die Stellungnahme der KHF-T.

zbw fordert eine gemeinsame Trägerschaft von OdA und Bildungsanbietern für Rahmenlehrpläne, kritisiert die bestehenden Anerkennungsverfahren

ABBTechniker sieht in der Totalrevision eine Schwächung der HF und deren Absolvierenden auf dem nationalen und internationalen Bildungsmarkt.

ODEC befürwortet eine schlanke Verordnung, die Vorlage entspreche aber nicht den Anforderungen. Es seien wichtige Artikel entfernt oder nur teilweise konkretisiert worden.

FER findet, die Klärung der Rollen lasse noch zu wünschen übrig. FER unterstützt die Qualitätsbestrebungen.

CP begrüsst die Totalrevision und weist auf die Entwicklungen der letzten Jahre hin, die einige Kantone im Bereich der allgemeinbildenden Zubringer leider noch nicht vollständig mitvollzogen haben. CP begrüsst die Flexibilität, die mit Rahmenlehrplänen möglich ist.

PBS begrüsst grundsätzlich die vorgesehene Revision und die nachfrageorientierte Finanzierung der Bildungsgänge.

FHSchweiz unterstützt die Stärkung der höheren Fachschulen und fordert die Klärung der Durchlässigkeit zwischen HF und FH sowie eigenständige Profile. Im Falle einer institutionellen Akkreditierung müssten diese Profile unterschiedliche Kriterien berücksichtigen.

svbg unterstützt die Stellungnahme des SBK in allen Teilen. Auch swissnurseleaders und SwissOrthoptics übernehmen die Stellungnahme des SBK.

BSFA unterstützt die Stellungnahme des HDF.

IG-HBB unterstützt teilweise die Stellungnahme der K-HF sowie der hfTeilkonferenz2, LU und SPAS.

SwissDesignSchools fordert die Regelung der Höheren Fachschulen auf Gesetzesstufe.

GewerbeschuleBasel fordert die Prüfung der anzuwendenden Rechtsform, so dass Herausforderungen wie die Digitalisierung hinreichend berücksichtigt werden können.

Hotelleriesuisse/Gastrosuisse und IG-HBB fordern eine Übersetzung der MiVo-HF ins Englische.

Der Schweizerische Baumeisterverband weist darauf hin, dass EKHF ausgeschlossen werden sollte.

Gemäss VSE, ICT Berufsbildung wird Rolle und Zusammensetzung der EKHF nicht thematisiert. CP äussert sich ähnlich und plädiert für eine starke Vertretung der lateinischen Schweiz.

Swissmechanic, ICT Berufsbildung, VSE begrüssen, dass die MiVo-HF die Beibehaltung von Vertiefungsrichtungen in Fachrichtungen weiterhin ermöglicht und gleichzeitig auch Bereinigungen zulässt.

ICT Berufsbildung ist der Ansicht, dass NDS ausserhalb von Rahmenlehrplänen nicht in der MiVo-HF zu regeln sei und nicht zu geschützten Titeln führen dürfe.

HDF wehrt sich dagegen, dass Vertiefungsrichtungen nicht im Titel aufgeführt werden können und der Farbgestalter in keinem einzigen offiziellen Dokument erscheint.

1. Abschnitt: Bildungsgänge

Art. 1 Ausbildungsziele

¹ Die Bildungsgänge der höheren Fachschulen vermitteln den Studierenden Kompetenzen, die sie befähigen, in ihrem Bereich selbstständig Fach- und Führungsverantwortung zu übernehmen.

² Sie sind praxisorientiert und fördern insbesondere die Fähigkeit zu methodischem und vernetztem Denken, zur Analyse von berufsbezogenen Aufgabenstellungen und zur praktischen Umsetzung der erworbenen Kenntnisse.

³ Sie erweitern und vertiefen die Allgemeinbildung.

Kantone

Abs. 1 Der Kanton VS weist darauf hin, dass „compétences techniques“ in gewissen Bereichen einschränkend ist. Er schlägt deshalb eine neue Formulierung vor: „...pour assumer, de manière autonome, les responsabilités liées à leur domaine d'activités et en matière de gestion“. Weiter sei in Abs.

1 zu präzisieren, dass die Bildungsgänge an höheren Fachschulen zur Tertiärstufe B (höhere Berufsbildung) gehörten.

Abs. 3 Der Kanton TI schlägt vor, den eher in der beruflichen Grundbildung üblichen Terminus „Allgemeinbildung“ durch „generalistische Kompetenzen“ zu ersetzen.

BE begrüsst die Ergänzung in Abs. 3.

Der Kanton GE schlägt vor „formation générale“ mit „la formation en culture générale“ zu ersetzen.

Parteien

Die SP fordert, es sei eine Mindeststundenanzahl für Allgemeinbildung vorzusehen. Sie begrüsst in diesem Sinne auch den Ansatz zur besseren Positionierung der HF-Bildungsgänge. Bildungsangebote und Bildungsgänge sollten anpassungsfähig sein.

Wirtschaft

SBVg fordert die Ersetzung von „Allgemeinbildung“ durch „generalistische Kompetenzen“. Ähnlich äussert sich der SAV.

USS ist besorgt, dass für die Allgemeinbildung keine Stundenzahl mehr vorgegeben wird.

Konferenzen

Hfbern und hfTeilkonferenz² fordern die Ersetzung von „Allgemeinbildung“ durch „generalistische Kompetenzen“.

BGS schlägt den Begriff „überfachliche Kompetenzen“ vor.

Trägerschaften und interessierte Kreise

SPAS kritisiert den in der Französischen Version verwendeten Ausdruck „responsabilité technique“ und schlägt vor „les responsabilités liées à leur secteur d’activités et en matière de gestion.“

OdASanté begrüsst die starke Praxisorientierung der Ausbildungsziele und unterstützt gleichzeitig, dass mit der Integration einer erweiterten und vertieften Allgemeinbildung die Bildungsgänge generalistischer angelegt sind als die eidgenössischen Prüfungen.

SGL weist darauf hin, dass der RLP NDS HF Intensivpflege die Selbständigkeit in der Fach- und Führungskompetenz von Intensivpflegefachpersonen besser abbilden sollte.

Holzbauschweiz begrüsst, dass keine minimale Anzahl von Lernstunden für die Allgemeinbildung definiert ist.

SwissDesignSchools, IG-HBB empfehlen die Verwendung von „generalistische Kompetenzen“.

SBK schlägt als Begriff „formation généraliste“ bzw. „generalistische Kompetenzen“ oder „berufsspezifische Allgemeinbildung“ vor.

SavoirSocial findet, es sei unklar, was mit „erweitern und vertiefen die Allgemeinbildung“ gemeint ist. Als Begriff wird „generalistische Kompetenzen“ vorgeschlagen.

ODEC findet, der Begriff „höhere Fachschule“ solle definiert werden. Ebenso sollen die Bereiche wiedereingeführt werden.

Art. 2 Grundlagen

¹ Die Bildungsgänge beruhen auf Rahmenlehrplänen gemäss dem 3. Abschnitt.

² Sie bauen auf eidgenössischen Fähigkeitszeugnissen auf.

Kantone

Abs. 2 Die Kantone TI, FR und AG sind der Meinung, dass die Zulassung zu einem HF Bildungsgang nicht Personen vorbehalten werden soll, die über ein EFZ verfügen, da in einzelnen Bereichen sehr viele Personen mit einer gymnasialen Vorbildung oder ohne Abschluss der Sekundarstufe II zugelassen würden. Der Kanton VS äussert sich in eine ähnliche Richtung und weist darauf hin, dass die Zulassung im Art. 9 Abs. 2 weiter geregelt ist.

Wirtschaft

Der SAV weist darauf hin, dass der Aufbau auf dem EFZ in vielen Bereichen ausdrücklich begrüsst wird. Bildungsgänge im Gesundheitsbereich bauten aber überwiegend auf anderen Abschlüssen auf. Der SAV weist darauf hin, dass das Positionierungselement in Art. 2 oft mit der Zulassungsfrage (Art. 9 Abs. 2) verwechselt wird.

SGV findet es wichtig, dass EFZ Hauptzubringer zur HF sein soll, findet die Regelung in Art. 2 aber zu absolut. Sie widerspreche zudem den Aussagen in Art. 9 Abs. 2 Bst. a.

Konferenzen

Hfbern schlägt vor: Sie bauen auf formalisierten Abschlüssen der Sekundarstufe II auf.

K-HF stellt fest, dass Abs. 2 die EFZ ins Zentrum stellt. Besser wäre der allgemeinere Begriff „Abschluss der Sekundarstufe II“. Ähnlich äussern sich hfTeilkonferenz2 und BGS.

Die K-HF hält fest, dass die Rahmenlehrplanträger festlegen, welche Abschlüsse einschlägig sind.

Weiter kritisiert die K-HF den Begriff „présupposent“, der in der französischen Fassung für „bauen auf...“ verwendet wird. Ähnlich äussert sich KHF-T.

Trägerschaften und interessierte Kreise

Der Schweizer Baumeisterverband, HolzbauSchweiz und OdaSanté begrüssen die klare Ausrichtung auf die eidg. Fähigkeitszeugnisse und die damit verbundene Positionierung.

OdaSanté weist darauf hin, dass dem Umstand, dass es auch andere Zubringer gibt, mit Art. 9 Genüge getan wird. Aufgrund des Fachkräftemangels solle jedoch „oder anderen Abschlüssen der Sekundarstufe II“ aufgenommen werden.

SPAS schlägt folgende Formulierung vor „sie bauen auf einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder auf einem anderen Titel der Sekundarstufe II auf“.

Hotelleriesuisse/Gastrosuisse kritisieren Abs. 2 der den Eindruck erwecke, es gebe keine anderen Zubringer zur höheren Berufsbildung. Formulierungsvorschlag: Sie bauen auf eidg. Fähigkeitszeugnissen auf, stehen aber auch Studierenden mit einer anderen Qualifikation auf Sekundarstufe II und ausreichender Praxiserfahrung offen.

SwissDesignSchools empfiehlt „formalisierte Abschlüsse der Sekundarstufe II“.

SavoirSocial schlägt vor: „sie bauen auf eidgenössischen Fähigkeitszeugnissen oder gleichwertigen Qualifikationen auf“.

ODEC findet Abs. 2 richtig; andere Zubringer können gemäss Art. 9 in den Rahmenlehrplänen festgelegt werden. Der Abs. 2 sei durch „grundsätzlich“ zu ergänzen.

SBK findet ein EFZ als Grundlage zu restriktiv. Ausserdem wird das Verb „présupposent“ als nicht adäquat verstanden. „exigent“ wäre besser.

SVMTRA und SVMTT finden die Formulierung in Abs. 2 zu eng, sie vermittele den Eindruck, dass immer ein EFZ vorausgesetzt wird. Zubringer können aber auch andere Ausbildungen auf Sekundarstufe II sein.

svbg findet, Abs. 2 schränke die Zubringer ungebührlich ein. Ähnlich äussert sich SwissOrthoptics.

SIGA weist auf einen Widerspruch bei der Zulassung zwischen Art. 2 und Art. 9 Abs. 2 hin.

CP findet Abs. 2 richtig. Gleichwertigkeiten seien möglich aber nicht der Regelfall.

IG-HBB verweist auf die Stellungnahme von K-HF, hfTeilkonferenz 2 sowie SPAS.

Art. 3 Umfang und Angebotsformen

¹ Bildungsgänge können als Vollzeit- oder als Teilzeit-Bildungsgänge angeboten werden. Sie umfassen mindestens 3600 Lernstunden.

² Mindestens 2880 Lernstunden finden ausserhalb von praktischen Bildungsbestandteilen statt.

³ Praktische Bildungsbestandteile umfassen Praktika oder eine begleitende einschlägige Berufstätigkeit. Eine begleitende einschlägige Berufstätigkeit gilt nur als solche, wenn die Berufstätigkeit mindestens 50 Prozent beträgt.

Kantone

Abs. 1 Der Kanton BS weist darauf hin, dass die Terminologie von BBG Art. 29 Abs. 2 übernommen werden sollte und in Abs. 1 statt von „Teilzeit“ von „berufsbegleitend“ die Rede sein sollte.

Die Kantone AG, JU, GE, NE, VS und TI schlagen vor, die längere Ausbildung von 5400 Lernstunden für Personen ohne einschlägiges EFZ wieder einzuführen. Der Kanton JU fordert dabei ein Minimum von 5400 Lernstunden, der Kanton TI mit Verweis auf die HFSV ein Maximum von 5400 Lernstunden. Ähnlich äussert sich der Kanton VS. Der Kanton NE wäre mit einer Definition auf der Ebene der Rahmenlehrpläne einverstanden. Der Kanton VS verweist auf den Sozialbereich, wo z.T. keine einschlägigen EFZ bestünden bzw. längere Bildungsgänge (zwei Jahre Vollzeit, drei Jahre Teilzeit) die Regel seien.

Auch der Kanton NW findet, die Mindestzahl von Lernstunden für Bildungsgänge, die nicht auf einem EFZ aufbauen, sei – auch im Sinne der Plafonierungsregel der HFSV – festzulegen.

Abs. 2 Der Kanton TI beurteilt die Definition einer Mindestzahl von Lernstunden ausserhalb von praktischen Bestandteilen als richtig, befürchtet aber, dass diese Vorgabe in den Rahmenlehrplänen nicht umgesetzt werden wird und – da gleichzeitig lediglich die Mindestzahl von Lernstunden auf der Ebene der MiVo-HF festgelegt wird kantonal sehr unterschiedliche Lösungen entstehen könnten. Der Kanton TI schlägt deshalb die Beibehaltung der aktuellen Regelung oder aber eine Regelung vor, die nicht mehr als 50% Praktika erlaubt.

Der Kanton NW bemängelt, dass die Festlegung des Verhältnisses von praktischen und theoretischen Bildungsbestandteilen keine Rücksicht auf die einzelnen Berufsfelder nehme. Es brauche einen grösseren Ermessensspielraum.

Der Kanton LU bemängelt, dass das Verhältnis zwischen praktischen und theoretischen Anteilen keine Rücksicht auf die kantonalen Besonderheiten oder die einzelnen Berufsfelder nimmt. Er stellt fest, dass gemäss Erläuterungen begleitende einschlägige Berufstätigkeit und Praktika das gleiche Ziel haben und gleich behandelt werden sollten. Aus diesem Grund müsse geprüft werden, ob definierte Kompetenzen erworben wurden oder nicht. Bei den zweijährigen Bildungsgängen Pflege HF für FaGe lasse sich die Vorgabe nicht einhalten. Der Kanton LU fordert deshalb, auf die Regelung zu verzichten oder einen grösseren Ermessensspielraum einzubauen. Weiter fordert LU, dass explizit gesagt werden soll, dass Bildungsgänge, die nicht auf einem einschlägigen Abschluss aufbauen mindestens 5400 Lernstunden umfassen.

Der Kanton AG findet, praktische Bestandteile sollten ausschliesslich aus Berufstätigkeit in einschlägigen Berufen bestehen. Praktika würden nicht dazu gehören. Für Bildungsgänge, die nicht auf einschlägigen EFZ aufbauen sollte ein Minimum von 4320 Lernstunden theoretische Bildungsbestandteile vorgeschrieben werden.

Der Kanton VS schlägt vor, Berufstätigkeit zu einem Drittel als Lernstunde gelten zu lassen, um Berufstätigkeit als integralen Bestandteil des Bildungsgangs zu behandeln.

Die Kantone BS, GL, OW, TG und UR übernehmen die Stellungnahme der SBBK. Auch der Kanton VS unterstützt die Stellungnahme der SBBK.

Der Kanton BE findet, die bewährten Bestimmungen würden mit der Revision verwässert, weshalb die bisherigen Art. 3 und 4 beibehalten werden sollten. Insbesondere: Unterscheidung 3600/5400 (Verweis auf HFSV) mit Formulierungsvorschlag; Argumentation zur Gleichbehandlung von einschlägiger Berufsarbeit und Praktika sei nicht einleuchtend und nicht klar formuliert (mit Formulierungsvorschlag)

BL weist darauf hin, dass die Bezeichnung „Teilzeit“ etwas anderes impliziere als „berufsbegleitend“; die Terminologie der BBV solle übernommen werden.

Wirtschaft

Aus der Sicht des SBV bringen die Anpassungen in Art. 3 eine Vereinfachung der Handhabung, was er begrüsst.

Der SBVg weist darauf hin, dass die Formulierung in Abs. 3 Interpretationsspielraum lässt und schlägt eine Präzisierung vor.

Der SAV weist darauf hin, dass verschiedentlich gefordert werde, die unterschiedlichen Längen wieder einzuführen. Insbesondere die Gesundheitsbranche möchte verhindern, dass die Bildungsgänge mit 5400 Lernstunden zu einem Sonderfall werden. Auch Quereinsteigende seien ein wichtiger Faktor.

Der SAV weist darauf hin, dass im Gesundheitsbereich die Praxisanteile höher liegen. Es bestehe zudem Unklarheit in Bezug auf den Status von Praktika und begleitete einschlägige Berufstätigkeit.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien

Die SBBK wünscht eine Ergänzung „Es können auch Bildungsgänge angeboten werden, welche nicht auf einem einschlägigen Abschluss aufbauen. Der Bildungsgang umfasst dann mindestens 5400 Lernstunden.“

Weiter weist die SBBK darauf hin, dass das Verhältnis zwischen praktischen und theoretischen Anteilen der Ausbildung keine Rücksicht auf die kantonalen Besonderheiten oder die einzelnen Berufsfelder nimmt. Es brauche einen grösseren Ermessensspielraum.

Die Berechnung der Beiträge aufgrund der HFSV stütze sich auf das Modell 3600 / 5400.

Edu-suisse wünscht eine Übernahme der Unterscheidung von vollzeitlichen und berufsbegleitenden Bildungsgängen sowie ein Aufführen der beiden bestehenden Modelle. In Abs. 2 soll die jetzt geltende Formulierung übernommen werden.

Konferenzen

Hfbern weist darauf hin, dass auch Bildungsgänge, die auf nicht einschlägige EFZ basieren, aufgeführt werden müssen. 5400 Lernstunden gelten hier als Maximum.

Die K-HF begrüsst, dass in Abs. 1 von vollzeitlichen und berufsbegleitenden Bildungsgängen die Rede ist. Bildungsgänge ohne einschlägige Vorbildung müssen 5400 Lernstunden dauern. So liessen sich Probleme mit der HFSV vermeiden. Auch entstünden durch eine Weglassung Probleme in einzelnen Bereichen. Für Abs. 2 bevorzugt die K-HF die Berufstätigkeit von 720 bzw. 1080 Lernstunden. Der Spielraum für verschiedene Angebotsmodelle sei bereits heute gewährleistet. Die K-HF begrüsst, dass Praktika und begleitende einschlägige Berufsarbeit gleichgestellt werden und die zu erwerbenden Kompetenzen im Rahmenlehrplan festgelegt werden sollen (vgl. Art. 9). Die hfTeilkonferenz2, KHF-GWL und BGS äussern sich analog.

BGS fordert die Neuformulierung des jetzt missverständlichen Abs. 2.

Trägerschaften und interessierte Kreise

SVMTT und SVMTRA sehen die Gefahr, dass Bildungsgänge, die nicht auf einschlägigen EFZ aufbauen zu kurz dauern könnten, um die notwendigen Kompetenzen zu vermitteln. Die Unterscheidung in 3600/5400 sei deshalb beizubehalten. Ähnlich äussert sich OdASanté.

SVMTT, SVMTRA und OdASanté äussern sich gegen eine generelle Gleichstellung von begleitender Berufstätigkeit und Praktika. SVMTT meint, bei Praktika sei es oft schwierig zu beurteilen, ob diese überhaupt einschlägig sind.

OdASanté ist der Ansicht, dass die Qualität der praktischen Ausbildung mit nur 720 Lernstunden leiden würde. Aktuell bestehe ein Bildungsgang im Umfang von 3600 Lernstunden zur Hälfte aus Praktika. Ähnlich äussert sich der SBK.

SavoirSocial und SPAS fürchten eine Streichung der im Sozialbereich üblichen Bildungsgänge mit 5400 Lernstunden aus der HFSV. SPAS fordert in Abs. 2 einen Mindesttheorieanteil von 1800 Lernstunden. Die Formulierung „mindestens 2880 Lernstunden“ sei irreführend.

Hotelleriesuisse/Gastrosuisse, Curaviva, SBK, ODEC und SwissDesignSchools sind der Ansicht, dass die Unterscheidung 3600/5400 beibehalten werden sollte.

Der SBK erinnert, dass im Bereich Pflege gemäss europäischen Direktiven mindestens 4600 Lernstunden notwendig sind, um von einer automatischen Diplomanerkennung in der EU zu profitieren.

Fenaco begrüsst den Mindestumfang von 3600 Lernstunden und die Gleichbehandlung von Berufstätigkeit und Praktika. Die Gleichbehandlung von Berufstätigkeit und Praktika wird auch von SwissDesignSchools und ODEC begrüsst.

HolzbauSchweiz begrüsst Abs. 1 und befürwortet die Gleichstellung von Praktika und begleitender einschlägiger Berufstätigkeit. Ebenso wird begrüsst, dass die in praktischen Bestandteilen zu erwerbenden Kompetenzen in den Rahmenlehrplänen festgelegt werden.

Kalaidos wünscht sich eine Übernahme der Definition von Art. 29 Abs. 2 BBG sowie eine Unterscheidung zwischen Bildungsgängen mit 3600/5400 Lernstunden. Dies sei aufgrund der HFSV notwendig. In Abs. 2 soll von 720 bzw. 1080 Lernstunden Berufstätigkeit ausgegangen werden.

FER begrüsst prinzipiell die Vorgabe von 3600 Lernstunden. Um einer Entwertung der Bildungsgänge für nicht einschlägige Abschlüsse entgegenzuwirken sollten aber in den Rahmenlehrplänen entsprechend höhere Lernstunden fixiert werden.

IG-BWI fordert, Abs. 1 solle die Unterscheidung zwischen vollzeitlichen und berufsbegleitenden Bildungsgängen aufnehmen. Auch sollen gemäss HFSV berufsbegleitende Bildungsgänge 3600 Lernstunden und vollzeitliche Bildungsgänge 5400 Lernstunden dauern.

ODEC findet die Regelung in Abs. 2 nicht zweckdienlich, sie werte die Bildungsgänge ab.

IG-HBB bemerkt, Art. 3 nehme keine Rücksicht auf kantonale Besonderheiten oder einzelne Berufsfelder, es brauche einen grösseren Ermessensspielraum für begleitende Berufstätigkeit. Weiter solle die Unterscheidung aus Art. 29 Abs. 2 BBG übernommen werden. Die Modelle 3600/5400 sollen explizit aufgeführt werden.

Art. 4 Unterrichtssprache

Unterrichtssprachen sind die Landessprachen und Englisch.

Keine Kommentare

Art. 5 Qualifikationsverfahren

¹ Die abschliessenden Qualifikationsverfahren bestehen mindestens aus:

- a. einer praxisorientierten Diplom- oder Projektarbeit; und
- b. mündlichen oder schriftlichen Prüfungen.

² Weitere Anforderungen an die abschliessenden Qualifikationsverfahren werden in den Rahmenlehrplänen geregelt.

³ Die Organisationen der Arbeitswelt wirken in den abschliessenden Qualifikationsverfahren durch Expertinnen und Experten mit.

Kantone

Der Kanton TI fordert, dass der ursprüngliche Art. 9 Abs. 3 wieder eingeführt wird, oder in Art. 5 und 8 festgehalten wird, dass die Qualifikationsverfahren „gemeinsam mit den Bildungsanbietern“ und nicht nur „in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern“ zu definieren sind. Der Kanton TI weist des Weiteren darauf hin, dass man auf „Experten aus der Praxis“ angewiesen ist, da es schwierig sei, Mitglieder der Organisationen der Arbeitswelt als Experten zu verpflichten.

Der Kanton VS findet es richtig, auf die Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt zu pochen. Der Praxisbezug müsse aber sichergestellt werden. Deshalb die Formulierung „mittels Experten aus der Praxis“.

BE fordert die Wiederaufnahme des bisherigen Art. 9 Abs. 3 als neuen Abs. 3. Es soll Sache des Bildungsanbieters sein, das abschliessende Qualifikationsverfahren im Detail zu regeln.

Wirtschaft

Der SAV weist darauf hin, dass die Mitwirkung der OdA durch Experten insbesondere im Bereich der Technik sehr begrüsst wird. Die Rückbindung zu den Verbänden werde so gestärkt, während regionale Experten immer noch möglich sind. Der SAV schlägt vor, dass die OdA Nominierungen von Experten mittragen müssten.

Der SGV wünscht sich in Abs. 3 eine etwas offenere Formulierung „in den abschliessenden qualifikationsverfahren wirken Expertinnen und Experten aus der entsprechenden Berufspraxis mit.“ Die OdA müssten die Anforderungskriterien an die Experten definieren. Dies sei in der MiVo-HF festzuhalten.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien

Edu-suisse empfiehlt: In den abschliessenden Qualifikationsverfahren wirken Expertinnen und Experten aus der einschlägigen Praxis mit.

Konferenzen

Hfbern gibt zu bedenken, dass die OdA nicht in der Lage seien, Experten zu stellen.

K-HF, hfTeilkonferenz² und KHF-GWL begrüssen einen verbesserten Einbezug der OdA, schlagen aber eine praxistauglichere Formulierung vor: Experten aus der (einschlägigen) Praxis.

BGS findet den Weg über die OdA kompliziert. Er erhöhe den bürokratischen Aufwand.

Trägerschaften und interessierte Kreise

SPAS ist mit der Absicht eines verbesserten Einbezugs der OdA einverstanden, fordert aber „wirken Expertinnen und Experten aus der Praxis mit“. Ähnlich äussert sich SwissDesignSchools.

Der Schweizerische Baumeisterverband findet Abs. 3 richtig, er dürfe keineswegs wieder rückgängig oder abgeschwächt werden.

Hotelleriesuisse/Gastrosuisse finden die Mitwirkung in den QV von OdA wichtig; es sollte aber auch die Möglichkeit geben, sich durch regionale Fachleute vertreten zu lassen: „in den abschliessenden Qualifikationen wirken in Rücksprache mit den Organisationen der Arbeitswelt Experten/innen aus der Arbeitswelt mit.“

OdASanté weist darauf hin, dass der Einbezug der Arbeitswelt wichtig sei. Die bisherige Umsetzung des Artikels zeige jedoch, dass die Bildungsanbieter nicht mit den OdA, sondern mit Betrieben zusammenarbeiten. Deshalb sei Abs. 3 umzuformulieren: „Fachpersonen aus der Arbeitswelt wirken in den abschliessenden Qualifikationsverfahren mit.“

ICT Berufsbildung merkt an, dass im Rahmenlehrplan definiert werden soll, wie die Mitwirkung genau geregelt werden soll. Ebenfalls wird vorgeschlagen, dass Prüfungen oder Prüfungsteile gesamtschweizerisch durchgeführt werden (Quervergleich, Niveausicherung).

Kalaidos, IG-BWI empfehlen gemäss gelebter Praxis: „wirken Experten aus der (einschlägigen) Praxis mit“.

Holzbauschweiz sieht im Einbezug der OdA im QV eine wichtige Sicherstellung des Praxisbezugs (Erstellung Prüfungsunterlagen, Prüfungsexperten).

ODEC fürchtet, aus Mangel an Experten der OdA könnten die Prüfungen nicht mehr durchgeführt werden. Ähnlich äussert sich SavoirSocial.

Der SBK weist darauf hin, dass die Regelung in Art. 5 auch für NDS mit Rahmenlehrplänen gelten sollte. SIGA äussert sich analog.

Art. 6 Diplom und Titel

Im Diplom werden der Bildungsgang und der entsprechende Titel mit „dipl.“ und der Ergänzung „HF“ gemäss Anhang 1 aufgeführt.

Kantone

Der Kanton TI weist darauf hin, dass die HF-Direktoren aus dem Kanton fordern, das Diplom sei auch vom Bund zu unterzeichnen und der Titel in ein eidgenössisches Diplom HF umzuwandeln.

Der Kanton VS findet, dass besser auf den Titelschutz referenziert werden sollte: „Das Diplom nennt den Bildungsgang und den geschützten Titel...“. Auch sei eine englische Übersetzung der Titel notwendig.

Der Kanton GE fordert, auch die Vertiefungsrichtung sei im Diplom aufzuführen.

Parteien

Die SP fordert zu prüfen, ob das Schuldiplom vom Bund mitunterzeichnet werden soll, um den Wert des Diploms national und international zu erhöhen.

Wirtschaft

Der SBV meint, eine einheitliche Vorgabe zur englischen Übersetzung des Titels in der MiVo-HF wäre wichtig. Diese sollten auch in den Anhang aufgenommen werden.

Travail.Suisse wünscht ein Bezeichnungsrecht.

Der SAV weist darauf hin, dass eine Minderheit einen eidgenössischen Titel fordert, während andere den heutigen Zustand explizit belassen wollten. Der SAV sieht keinen Handlungsbedarf.

Konferenzen

K-HF und hfTeilkonferenz2 fordern für die bessere Positionierung (insbesondere im internationalen Umfeld) einen eidgenössischen Titel, die Verwendung des Schweizer Wappens sowie eine Mitunterzeichnung des Diploms durch den Bund. Auch hfbern und BGS fordern einen eidg. Titel bzw. eine Mitunterzeichnung des Diploms durch den Bund.

VBBS fordert eine Ergänzung von Art. 6: „Der Bund unterzeichnet das Diplom mit.“ Ähnlich äussert sich hfbern.

K-HF, hfTeilkonferenz2, hfbern und BGS möchten, dass die Titel ins Englische übersetzt werden können.

BGS fordert zur Stärkung der HF einen Titel eidg. dipl. und der Ergänzung HF. Ähnlich äussern sich hfbern, VBBS.

Hfbern fordert, die Vertiefungsrichtung sei ebenfalls auf dem Diplom aufzuführen.

CRODES folgt in der Titelfrage der Position der K-HF.

Trägerschaften und interessierte Kreise

JardinSuisse, ODEC und SwissDesignSchools fordern die Verwendung des eidg. Wappenlogos auf dem Diplom sowie eine Mitunterzeichnung durch den Bund und damit ein „eidg. Dipl“ mit der Ergänzung „HF“. Auch HFTM fordert eine Mitunterzeichnung des Diploms durch den Bund.

SwissDesignSchools führt weiter aus, dass zusätzlich zur Fachrichtung auch die Vertiefungsrichtung auf dem Diplom erscheinen soll.

HFU ist für die Mitunterzeichnung durch den Bund sowie für englische Definitionen.

Auch SPAS findet es wichtig, dass die englische Titelübersetzung in der MiVo-HF verbindlich festgelegt wird.

SPAS schlägt vor: „Im Diplom werden der Bildungsgang und der entsprechende geschützte Titel mit „dipl.“ und der Ergänzung „HF“ gemäss Anhang 1 aufgeführt. SPAS fordert, die englische Titelübersetzung müsse festgelegt werden.

Der Schweizerische Baumeisterverband spricht sich klar gegen eine von verschiedenen Kreisen vorgeschlagene Mitunterzeichnung der Diplome durch den Bund aus.

ICT Berufsbildung, Trägerschaft Fachrichtung Informatik begrüssen die Regelung. Sie diene der klaren Regelung und somit der Unterscheidung von den eidg. Fachausweisen und Diplomen.

Hotelleriesuisse/Gastrosuisse fordern einen eidg. dipl. Titel. Zudem sollen die Diplome das Schweizerwappen tragen und vom SBFI unterschrieben werden. Dies rechtfertige sich durch die verschärfte Anerkennungspraxis.

SVEB fordert eine institutionelle Anerkennung für Bildungsanbieter.

2. Abschnitt: Nachdiplomstudien

Art. 7

¹ Nachdiplomstudien sind praxisbezogen und ermöglichen es den Absolventinnen und Absolventen, ihre Kenntnisse in einem Spezialgebiet zu vertiefen, Kenntnisse für die Anwendung auf einem neuen Betätigungsfeld zu erwerben oder sich mit dem Einsatz neuer Technologien und Methoden vertraut zu machen.

² Die Zulassung zu einem Nachdiplomstudium setzt einen Abschluss auf der Tertiärstufe voraus.

³ Nachdiplomstudien dauern mindestens 900 Lernstunden.

⁴ Sie können auf Rahmenlehrplänen beruhen.

⁵ Im Diplom werden das Nachdiplomstudium und der entsprechende Titel mit „dipl.“ und der Ergänzung „NDS HF“ aufgeführt.

⁶ Die Nachdiplomstudien, die auf einem Rahmenlehrplan beruhen, sind mit den entsprechenden geschützten Titeln im Anhang 2 aufgeführt.

Kantone

Der Kanton NW weist darauf hin, dass in Abs. 2 die Zulassungsbedingungen verschärft würden. Früher seien auch Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses der Sekundarstufe II zugelassen gewesen. Deshalb sei die bisherige Formulierung „Vorbehalten bleibt eine Zulassung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen“ beizubehalten.

Der Kanton VD findet die Bündelung der Anforderungen an NDS in Artikel 7 richtig. Er weist jedoch darauf hin, dass – um eine Gleichbehandlung sicherzustellen – nur NDS mit Rahmenlehrplänen ein Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen.

Der Kanton BE beantragt, dass die Voraussetzungen in Abs. 2 präzisiert werden. Auch eidgenössische Fachausweise gehörten zur Tertiärstufe, reiche aber nicht als Voraussetzung für ein NDS HF. Die

Abs. 4 und 6 seien hinsichtlich der versorgungsrelevanten Bildungsabschlüsse im Gesundheitsbereich sehr zu begrüssen.

Parteien

Die SP schlägt vor, bei den NDS ein Qualifikationsverfahren mittels Projekt- oder Diplomarbeit zu prüfen, um auch diesen Angeboten das entsprechende Ansehen und Gewicht zu geben.

Wirtschaft

USS weist darauf hin, dass NDS ein unzureichend strukturiertes Produkt in der Bildungslandschaft seien. Ihr Status solle von neuem überdacht werden.

Der SAV weist darauf hin, dass idealerweise alle NDS über einen Rahmenlehrplan verfügen sollten, damit die Beeinflussung der Inhalte durch Verbände und Trägerschaften gewährleistet sei.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien

Edu-suisse fordert eine Ergänzung von Abs. 2: „Vorbehalten bleibt die Zulassung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen.“

Konferenzen

K-HF begrüsst, dass die Nachdiplomstudien weiterhin auf Rahmenlehrplänen beruhen können. Sie fordert, dass Absatz 2, welcher die Zulassung festlegt, anzupassen sei. KHF-GWL äussert sich ähnlich.

BGS fordert auch für die NDS einen Titel mit „eidg. dipl.“ sowie eine Unterzeichnung der Diplome durch den Bund.

Trägerschaften und interessierte Kreise

SVMTT und SVMTRA begrüssen, dass die Regelungen zu den NDS nun klar von den Regelungen zu den Bildungsgängen separiert sind. Es wird insbesondere begrüsst, dass keine Diplomarbeit mehr verlangt wird und dass der Zugang ein Abschluss der Tertiärstufe (NQR Niveau 6) sein soll. Ebenfalls wird begrüsst, dass nun für alle NDS Rahmenlehrpläne möglich sind.

Der Schweizerische Baumeisterverband verlangt für alle NDS zwingend einen Rahmenlehrplan. Auch der VSEI vermisst die Stärkung der OdA im Bereich der NDS, die über Rahmenlehrpläne sichergestellt werden sollte.

OdASanté begrüsst die klare und starke Positionierung der NDS. Diese seien für den Gesundheitsbereich sehr wichtig. SIGA äussert sich ähnlich. svbg stellt fest, dass im Abschnitt über die NDS Bestimmungen über das Qualifikationsverfahren fehlen. Es seien eine praxisorientierte Diplom- oder Projektarbeit sowie mündliche oder schriftliche Prüfungen vorzusehen.

Kalaidos, IG-BWI und kfmv fordern: „vorbehalten bleibt eine Zulassung auf Grund gleichwertiger Qualifikationen“.

ICT Berufsbildung ist gegen einen geschützten Titel für NDS. Dies sei ein Frontalangriff auf BP und HFP.

SwissDesignSchools fordert in Abs. 1 die Ersetzung von Kenntnissen durch Kompetenzen sowie ein „eidg. Dipl. NDS“

ODEC vermisst die Vorgabe einer Diplomarbeit bei NDS, es brauche ein QV. Die Zulassung mit Tertiärabschluss (NQR Niveau 6) wird begrüsst. Ähnlich äussert sich SwissOrthoptics.

SBK, SwissOrthoptics und svbg weisen darauf hin, dass die Zulassungskriterien in Deutsch und Französisch nicht übereinstimmen. Gemäss SBK sollte die Zulassung grundsätzlich im Rahmenlehrplan näher geregelt werden. Der SBK findet, die Zuordnung zur formalen oder nicht-formalen Bildung von NDS mit Rahmenlehrplänen sein nicht klar. Klarheit wäre aus Finanzierungsfragen wichtig.

3. Abschnitt: Rahmenlehrpläne

Art. 8 Erlass

¹ Die Rahmenlehrpläne werden von den Organisationen der Arbeitswelt in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern entwickelt und erlassen.

² Sie bedürfen der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

Kantone

Abs. 1 Die Kantone AI, AR, JU, NE, SG, TI und VS befürchten, dass die Bildungsanbieter (und damit die Kantone) mit der Neuformulierung von Abs. 1 ihrer Verantwortung und ihrer Möglichkeiten, selbst Bildungsgänge anzubieten (Art. 29 Abs. 4 BBG), beraubt würden, da die Verantwortung für die Entwicklung der Rahmenlehrpläne neu zu den OdAs wechsle.

Ähnlich äussert sich der Kanton VD, der deshalb eine gemeinsame Verantwortung von Bildungsanbietern und OdA für die Erarbeitung der Rahmenlehrpläne fordert.

Die Kantone BS, GL, OW, LU, TG und UR übernehmen ebenfalls die Haltung des SBBK.

Der Kanton TI fordert, dass in Artikel 5 und 8 die Verantwortung zur Erarbeitung der Qualifikationsverfahren bei OdA und Bildungsanbietern gemeinsam liegt.

Der Kanton GR findet es richtig, dass die OdA den Lead in der Bearbeitung der Rahmenlehrpläne haben, da sie die Anforderungen der Arbeitswelt an die Ausbildung am besten kennen.

Der Kanton FR fordert, die Verantwortung für die Entwicklung der Rahmenlehrpläne sei bei den Bildungsanbietern in Zusammenarbeit mit den OdA zu belassen, um insbesondere Bereiche, in denen noch keine starke OdA besteht, nicht zu vernachlässigen. So würden die HF auch die eidgenössischen Prüfungen nicht konkurrenzieren, sondern wären eher für die wirtschaftliche Entwicklung geeignet.

Falls der Bildungsanbieter für einen Rahmenlehrplan verantwortlich wäre, wäre gemäss Kanton FR dafür zu sorgen, dass der Begriff „Bildungsanbieter“ auf nationaler und regionaler Ebene zu bestimmen wäre. Dazu wäre auch Art. 10 anzupassen.

Weiter schlägt der Kanton FR vor, Abs. 2 mit dem Inhalt von Art. 25 Abs. 2 BBV zu ergänzen. Dies hätte zur Folge, dass Art. 10 hinfällig würde.

Parteien

Die SP fordert eine gemeinsame Trägerschaft (Erarbeitung und Erlass) für Rahmenlehrpläne von OdA und Bildungsanbietern. Dies ginge mit einer echten finanziellen und personellen Partnerschaft einher. Abs. 1 komme diesem Anliegen nicht genügend nach, da er lediglich die Rollen umkehre und den OdA die Hauptrolle übergibt. Die SP wünscht zudem, dass die Angestelltenvertretungen in den für die Berufsbildung und höhere Berufsbildung zuständigen Gremien besser vertreten sein sollten.

Wirtschaft

Des SBV begrüsst die Stärkung der Rolle der OdA, findet die Formulierung aber zu wenig präzise. Die Hauptverantwortung solle bei den OdA liegen.

Die SBVg findet die Rolle der OdA ebenfalls zentral. Formulierungen, die ein stärkeres Gewicht bei den Bildungsanbietern stipulieren werden abgelehnt.

Travail.Suisse ist enttäuscht über die Regelung. Systembedingt lägen die personellen Ressourcen und finanziellen Interessen bei den Bildungsanbietern. Die OdA übernähmen derzeit kaum Verantwortung. Gefordert wird eine echte Partnerschaft. Travail.Suisse liefert einen Formulierungsvorschlag.

USS begrüsst die gestärkte Rolle der OdA (Arbeitnehmer und Arbeitgeber). Es sei eine gemeinsame Erarbeitung und ein gemeinsamer Erlass anzustreben.

Gemäss SAV wird die Stärkung der OdA unisono begrüsst. So könne die Kohärenz des Bildungssystems sichergestellt werden. Eine Trägerschaft nur durch Schulen sei richtigerweise zu verhindern.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien

Die SBBK ortet in Abs. 1 einen Widerspruch zu Art. 29 Abs. 4 BBG, der besagt, dass die Kantone selber Bildungsgänge anbieten können.

Edu-suisse wünscht eine Ergänzung in Abs. 3: Die Bildungsanbieter und die Organisationen der Arbeitswelt bilden zusammen die Trägerschaft eines Rahmenlehrplans.

VSP fordert: Die Rahmenlehrpläne werden von den Bildungsanbietern und den Organisationen der Arbeitswelt gemeinsam entwickelt und erlassen.

BCH findet, der Prozess zur Entwicklung und Pflege von Rahmenlehrplänen sollte genauer geregelt werden und schlägt analog zur beruflichen Grundbildung die Kommission B&Q vor.

Konferenzen

BGS, Hfbern, KHF-T und VBBS fordern eine Gleichstellung der OdA und der Bildungsanbieter bei der Entwicklung der Rahmenlehrpläne; „gemeinsam entwickelt und erlassen“. Ähnlich äussern sich hfTeilkonferenz2 und KHF-GWL (gemeinsame Trägerschaft).

BGS, K-HF und hfTeilkonferenz2 würden es begrüssen, wenn in Abs. 2 der Begriff der Trägerschaft festgelegt würde, der in Art. 10 und 11 verwendet wird.

KHF-T findet, in der französischen Version würden die Bildungsanbieter noch mehr in die Rolle des Umsetzungspartners abgedrängt.

CRODES findet die Kompetenzverteilung unklar. Es sei eine Partnerschaft zwischen OdA und Schulen anzustreben.

Trägerschaften und interessierte Kreise

Der Schweizerische Baumeisterverband, swissmem, Unternehmensprozesse, Maschinenbau, Mikrotechnik, Energie und Umwelt, Systemtechnik, Elektrotechnik, Informatik, ICT Berufsbildung, CP, FHSchweiz, fenaco, HolzbauSchweiz, JardinSuisse, Swissmechanic, SIGA, SVMTT, VSE und VSEI begrüssen die Stärkung der Rolle der OdA.

Der Baumeisterverband wehrt sich gegen jegliche Forderungen, die Rolle der OdA in diesem Punkt wieder herunterzustufen. Ähnlich äussert sich HolzbauSchweiz und CP.

OdASanté begrüsst die gewählte Formulierung in Abs. 1, es geht um die Gestaltung der gesamten Berufsbildungssystematik im Bereich der OdA. Der erläuternde Bericht solle angepasst werden, OdA seien im Bereich nicht Berufsorganisationen. Letzteren Punkt sehen SBK, SGI anders, der SBK möchte dies in der MiVo-HF festhalten. Auch swissmem, Unternehmensprozesse, Maschinenbau, Mikrotechnik, Energie und Umwelt, Systemtechnik, Elektrotechnik und Informatik äussern sich zum Begriff OdA: darunter seien Branchen- und Berufsverbände zu verstehen.

SavoirSocial begrüsst die Präzisierung in Abs. 1. Sie führe zur Harmonisierung der Fachrichtungen. SVMTRA begrüsst, dass die Rolle der OdA beim Erlass von Rahmenlehrplänen gestärkt wird.

Fenaco schlägt eine noch klarere Formulierung vor, die die Hauptverantwortung bei den OdA ansiedelt.

Kalaidos, kfmv, IG-BWI, SIA, SwissDesignSchools, Swissmechanic, swissmem, Unternehmensprozesse, Maschinenbau, Mikrotechnik, Energie und Umwelt, Systemtechnik, Elektrotechnik und Informatik wünschen sich eine gemeinsame Verantwortung sowie eine Definition von „Trägerschaft“ (vgl. Art. 10). Ähnlich äussert sich ODEC und VSE. Auch SVEB und IG-HBB fordern eine gemeinsame Trägerschaft.

SPAS, sfb begrüssen die Stärkung der OdA, diese dürfe aber nicht zulasten der Bildungsanbieter gehen, Stichwort „gemeinsam“. sfb wünscht sich auch ein finanzielles Engagement der OdA.

Hotelleriesuisse/Gastrosuisse sind sich bewusst, dass OdA und Bildungsanbieter in der Frage der Rolle der OdA unterschiedliche Positionen vertreten. Sie begrüssen die Stärkung der Rolle der OdA.

ABBTechniker, HFTM, PBS und zbw fordern eine gemeinsame Verantwortung von Bildungsanbietern und OdA für Entwicklung und Erlass von Rahmenlehrplänen.

zbw findet eine Klärung der Rollen noch ausstehend.

FER begrüsst Rahmenlehrpläne.

IG-HBB sieht einen Paradigmenwechsel in Art. 8, der im Widerspruch mit übergeordnetem Recht stehe. Es wird auf die Stellungnahmen von K-HF, hfTeilkonferenz2 sowie SPAS verwiesen.

Art. 9 Inhalt

¹ Die Rahmenlehrpläne legen fest:

- a. die Bezeichnung des jeweiligen Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiums sowie den Titel;
- b. das Berufsprofil und die zu erreichenden Kompetenzen;
- c. die Angebotsformen mit den Lernstunden und deren Aufteilung;
- d. die Koordination von schulischen und praktischen Bildungsbestandteilen;
- e. die Inhalte und die Anforderungen des Qualifikationsverfahrens;
- f. die im Rahmen von praktischen Bildungsbestandteilen zu erwerbenden Kompetenzen;
- g. die allgemeinen inhaltlichen Themenbereiche wie Genderfragen, nachhaltige Nutzung von Ressourcen, interkulturelle Kompetenz sowie Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz.

² Sie legen für die Zulassung zu den Bildungsgängen fest:

- a. welche Fähigkeitszeugnisse oder Abschlüsse der Sekundarstufe II Voraussetzung sind;
- b. ob zusätzlich zum Fähigkeitszeugnis oder zum Abschluss der Sekundarstufe II Berufserfahrung oder eine Eignungsabklärung Voraussetzung ist.

³ Sie berücksichtigen international gültige Standards der Berufsausübung.

Kantone

Abs. 2 Die Kantone AG, LU und NE sind der Ansicht, dass Art. 9 eine Verschärfung der Zulassung darstellt, da diese von einem Abschluss auf der Sekundarstufe II abhängig gemacht wird. Gleichwertige Qualifikationen würden nicht mehr zum Zugang berechtigen. Es wird auf Art. 34 BBG verwiesen. Auch SO fordert, dass wie bisher auch gleichwertige Vorbildungen eine Zulassung ermöglichen sollen.

Der Kanton AG fordert, dass ausgeführt werden soll, welche einschlägigen Bildungsabschlüsse auf Tertiärstufe an den HF-Bildungsgang angerechnet werden können. Dazu müsse sich der Rahmenlehrplan transparent äussern.

Für den Kanton AG sollten Regelungen bezüglich Praktika bei Vollzeitausbildungen und Berufstätigkeit in einschlägigen Berufen getrennt gehandhabt werden. Der Bildungsanbieter könne kaum die Verantwortung für den Kompetenzerwerb am Arbeitsplatz tragen bei berufsbegleitenden Angeboten. Auf der Tertiärstufe sollten allgemein Kompetenzen für den praktischen Bildungsteil nicht über einen Rahmenlehrplan vorgeschrieben werden (vgl. auch Stellungnahme zu Art. 3).

Der Kanton VS schliesst sich der Stellungnahme der SBBK an. Ausserdem fordert er einen Abs. 4: „Sie gewähren den Bildungsanbietern eine ausreichende Autonomie bei der Umsetzung der Rahmenlehrpläne.“ Auch TG schliesst sich der Stellungnahme der SBBK an.

TI fordert die Streichung von Bst. c.

LU begrüsst, dass die Inhalte und Anforderungen des Qualifikationsverfahrens in den Rahmenlehrplänen festgelegt werden (Bst. e)

LU ist der Ansicht, dass im Tertiärbereich die Kompetenzen für den praktischen Bildungsteil nicht über eine Verordnung vorgeschrieben werden können. Der Arbeitgeber könne nicht verpflichtet werden, bestimmte Kompetenzen zu vermitteln. Deshalb sollen auch Praktika und begleitende Berufstätigkeit gesondert betrachtet werden.

Der Kanton BE fordert in den Rahmenlehrplänen klare Aussagen dazu, welche einschlägigen Bildungsabschlüsse angerechnet werden können (z.B. für Angebote, die Vorbereitungskurse auf eine BP integriert haben).

GE wünscht, dass die Zulassungsbedingungen nicht höher gesetzt werden, als dies für die erfolgreiche Absolvierung des Bildungsgangs notwendig ist. Er fordert deshalb in Abs. 2 Bst. b einen Eignungstest zusätzlich zum EFZ bzw. Abschluss der Sekundarstufe II. Weiter sei auch auf Validierungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Parteien

Die SVP fordert eine Änderung von Abs. 1 Bst. g dahingehend, dass Genderfragen nicht mehr im Rahmenlehrplan festgelegt werden müssen. Genderfragen hätten weder mit der Fähigkeit zu vernetztem Denken, der Aneignung von Führungsqualitäten noch der Vertiefung von Spezialkenntnissen zu tun, welche gemäss Art. 1 bzw. 7 die Ausbildungsziele der HF-Bildungsgänge und Nachdiplomstudien sind.

Wirtschaft

Aus Sicht des SBV ist Abs. 1 Bst. c nicht zielführend, da die Rahmenlehrpläne kompetenzorientiert formuliert werden. Er verlangt eine Streichung. Analog äussert sich die SBVg.

Auch der SAV findet die Regelung in Bst. c zu wenig flexibel.

Mit der Regelung in Abs. 1 Bst. f würden gemäss SBV Anforderungen an die Praktikumsbetriebe gestellt, was der Qualität der Praktika zugute kommt.

Die SBVg stellt sich bei Bst. f die Frage, wie aufgrund von unterschiedlichen Tätigkeitsprofilen relevante einheitliche Kompetenzen definiert werden können und wie diese zu prüfen sind. Ähnlich äussert sich der SAV.

Der SAV weist darauf hin, dass Bst. g teilweise auf Vorbehalte stosse.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien

Die SBBK sieht in Abs. 2 eine Verschärfung der Zulassung, da diese von einem Abschluss auf der Sekundarstufe II abhängig gemacht wird. Der Rahmenlehrplan müsse sich zudem transparent darüber äussern, welche Bildungsabschlüsse auf Tertiärstufe an den HF-Bildungsgang angerechnet werden können. Die Regelungen bezüglich Praktika bei Vollzeitausbildungen und Berufstätigkeit in einschlägigen Berufen sollten getrennt gehandhabt werden. Bildungsanbieter können die Verantwortung für den Kompetenzerwerb am Arbeitsplatz nicht übernehmen.

Edu-suisse schlägt zu Abs. 1 Bst. c vor: die Angebotsformen und Lernstunden werden in den Bildungsplänen von den Schulen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eingereicht. Die didaktische Umsetzung würde sonst zu sehr eingeschränkt.

BCH findet die Beispiele zu Bst. g antiquiert und schlägt eine offenerere Formulierung vor: die allgemeinen inhaltlichen Themenkreise zu Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt.

Konferenzen

BGS, K-HF und KHF-GWL schlagen die Streichung von Bst. c vor. Die Trägerschaft solle entscheiden, ob eine Aufteilung der Lernstunden sinnvoll ist. Didaktisch-methodische Formen stünden nicht im Zentrum von kompetenzorientierten Rahmenlehrplänen.

KHF-GWL fordert die Streichung von Abs. 1 Bst. e

BGS und K-HF fordern zudem eine Präzisierung bezüglich Zulassung mit gleichwertigen Ausbildungen.

BGS begrüsst, dass für NDS mit Rahmenlehrplänen die Anforderungen zur Zulassung und an das Qualifikationsverfahren präzisiert werden können.

Trägerschaften und interessierte Kreise

SVMTT und SVMTRA begrüssen, dass die Anforderungen an das QV neu im Rahmenlehrplan geregelt werden und nicht mehr im Anhang der MiVo-HF. (Abs. 1 Bst. e) (ähnlich auch SIGA); Abs. 1 Bst. f wird von SVMTT, SVMTRA und SIGA kritisch beurteilt. Die Zulassung soll im Rahmenlehrplan offen formuliert werden. OdASanté äussert sich zu letzterem Punkt ähnlich.

SPAS fordert die Streichung von Bst. f, im Sozialbereich würden alle Kompetenzen in der Schule und in der Praxis entwickelt und validiert (keine Aufteilung auf Lernorte). SavoirSocial äussert sich ebenso. Auch OdASanté äussert sich kritisch zu Bst. f – wie SPAS und SIGA in Zusammenhang mit den Bildungsteilen Training und Transfer. Eine Definition von Anforderungen würde gemäss OdASanté zu Fachrichtungen führen. SGI findet Bst. f zu unklar formuliert.

Abs. 2 ist gemäss SPAS zu wenig präzise. In der französischen Fassung sollte „diplômes“ durch „titres“ ersetzt werden. SavoirSocial fehlen die „gleichwertigen Abschlüsse“, die im Sozialbereich häufig seien.

SGI ist der Tertiärabschluss als Zulassungsvoraussetzung für NDS wichtig.

Der Schweizerische Baumeisterverband findet die Regelung unter Abs. 2 Bst. b zentral. Auch für NDS müssten Zulassungsvoraussetzungen definiert werden (abgesehen von Abschluss der Tertiärstufe).

Fenaco beantragt die Streichung von Abs. 1 Bst. c, da Rahmenlehrpläne gemäss Bst. b kompetenzorientiert formuliert seien. Bst. f wird von fenaco ausdrücklich begrüsst.

Auch Kalaidos, IG-BWI fordert die Streichung von Bst. c. Dieser würde die Schulen zu sehr einengen.

SVEB, SwissDesignSchools und ODEC fordern ebenfalls die Streichung von Bst. c.

In Abs. 2 fordert SwissDesignSchools die Streichung von „EFZ“. Es soll lediglich des Zugang „Abschluss der Sekundarstufe II oder gleichwertige Ausbildung“ beibehalten werden.

Swissmechanic, swissmem, Unternehmensprozesse, Maschinenbau, Mikrotechnik, Energie und Umwelt, Systemtechnik, Elektrotechnik und Informatik fordern die Streichung von Abs. 1 Bst. g, da ein amtlich verordnetes Qualifikationsprofil befürchtet wird. Ähnlich äussert sich ICT Berufsbildung.

ICT Berufsbildung schlägt für Bst. e vor: „Die Form, die Inhalte und die Anforderungen des Qualifikationsverfahrens“.

SavoirSocial begrüsst Bst. e, die eine gewisse Harmonisierung zwischen unterschiedlichen Bildungsanbietern ermögliche.

SIGA vermisst in der Verordnung eine Definition von internationalen Standards.

IG-HBB verweist auf die Stellungnahme der Kantons LU.

Art. 10 Voraussetzungen für die Genehmigung

Das SBFI genehmigt Rahmenlehrpläne unter den folgenden Voraussetzungen:

- a. Die Vorgaben der vorliegenden Verordnung sind eingehalten.
- b. Es besteht ein ausgewiesener Bedarf.
- c. Es besteht kein bildungspolitischer Konflikt.
- d. Die Trägerschaft ist gesamtschweizerisch abgestützt.
- e. Der Inhalt des Rahmenlehrplans orientiert sich an den für die entsprechende Berufstätigkeit erforderlichen Kompetenzen.
- f. Der vorgesehene Titel ist klar, nicht irreführend und von anderen Titeln unterscheidbar.
- g. Die Trägerschaft hat vor der Einreichung des Gesuchs um Genehmigung des Rahmenlehrplans die relevanten Kreise konsultiert.

Kantone

Der Kanton JU fordert die Streichung von Bst. c, da dieser unklar sei. Weiter fordert er eine Ergänzung von Bst. g: „die Kantone und die anderen relevanten Kreise“.

Die Kantone BS, GL, OW, TG und UR schliessen sich der Stellungnahme der SBBK an. Analog äussern sich auch die Kantone AG, LU, NE, NW und VS.

Der Kanton TI sieht Schwierigkeiten bei der Anwendung von Bst. b und Unklarheiten beim Bst. c und der Anwendung von Bst. d, der zu regionalen Diskriminierungen führen könnte. Er fordert deshalb die Streichung der Bst. b und c.

Der Kanton BE möchte, dass die Kantone in Bst. g explizit erwähnt werden und damit zwingend konsultiert werden müssen.

Auch der Kanton SO sieht Probleme bei der Beurteilung von bildungspolitischen Konflikten.

Zur Stellungnahme des Kantons FR siehe Ausführungen in Art. 8.

Wirtschaft

Der SBV findet die Voraussetzungen stichhaltig und begrüsst besonders Bst. b und c.

Die SBVg regt eine Ergänzung von Bst. b an: Es besteht ein ausgewiesener Bedarf *im Arbeitsmarkt*. Der SAV äussert sich analog.

Der SGV ortet Konfliktpotenzial zwischen den Bst. b und c.

Der SAV regt eine Ergänzung von Bst. c an: es besteht kein Bildungssystemischer Konflikt.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien

Die SBBK schlägt die Streichung von Bst. c vor (bildungspolitischer Konflikt). Bei Bst. f wird befürchtet, dass gewisse bestehende Titel in Bedrängnis geraten würden. Die Kantone sollten ebenfalls konsultiert werden (Bst. g).

Edu-suisse beantragt die Streichung von Bst. b und c.

VSP schlägt eine Änderung vor „Die Trägerschaft ist *in der Regel* gesamtschweizerisch abgestützt“. Die Abstützung in der lateinischen Schweiz sei oft schwierig.

Konferenzen

Hfbern, hfTeilkonferenz2, K-HF und KHF-GWL fordern die Streichung von Bst. c.

K-HF und hfTeilkonferenz2 fordern die Streichung von Bst. b. Nur die Trägerschaft könne entscheiden, ob die Absolvierenden von der Arbeitswelt aufgenommen würden. Der ausgewiesene Bedarf lasse sich nicht immer abschätzen. Ähnlich äussert sich KHF-GWL.

K-HF findet die Anforderung „gesamtschweizerisch“ in Bst. d zu einschränkend.

Trägerschaften und interessierte Kreise

SPAS, SVEB, SavoirSocial und ODEC fordern die Streichung von Bst. c (bildungspolitischer Konflikt). Auch der Schweizerische Baumeisterverband plädiert für eine Streichung bzw. eine Umbenennung in „bildungssystematischer Konflikt“. Ähnlich äussern sich Swissmechanic, swissmem, Unternehmensprozesse, Maschinenbau, Mikrotechnik, Energie und Umwelt, Systemtechnik, Elektrotechnik und Informatik. ODEC bemerkt, wenn ein Bedarf da sei, sei kein Konflikt möglich. Auch Curaviva äussert sich kritisch zu Bst. c.

SPAS und SavoirSocial bemerken zu Bst. f, dass Titel wie „Sozialpädagogin HF“ nicht bestritten werden dürfen. (Konflikt mit FH). SavoirSocial beantragt die Streichung von Bst. f.

Hotelleriesuisse/Gastrosuisse begrüssen die Bst. b und c (bzw. Art 17 Bst. a und b). Es sei Bedarf auf dem Arbeitsmarkt gemeint, dieser sei von den OdA zu erheben.

VSE, swissmem, Unternehmensprozesse, Maschinenbau, Mikrotechnik, Energie und Umwelt, Systemtechnik, Elektrotechnik und Informatik fordern die Definition von „Trägerschaft“ (vgl. auch Art. 8)

Fenaco findet die definierten Voraussetzungen stichhaltig, besonders Bst. b und c werden begrüsst.

Kalaidos, kfmv, SwissDesignSchools und IG-BWI fordern die Streichung von Bst. b und c.

ICT Berufsbildung, swissmem, Unternehmensprozesse, Maschinenbau, Mikrotechnik, Energie und Umwelt, Systemtechnik, Elektrotechnik und Informatik schlagen eine Präzisierung von Bst. b vor: Ausgewiesener Bedarf im Arbeitsmarkt.

HolzbauSchweiz sieht Unklarheiten bei „ausgewiesener Bedarf“ und „bildungspolitischer Konflikt“.

ODEC fragt, was Bst. d „gesamtschweizerisch abgestützt“ heisst und ob dies bei Bedarf in einzelnen Landesteilen nicht kontraproduktiv sei. PBS fordert „in der Regel gesamtschweizerisch abgestützt“.

Bei Bst. f ist gemäss ODEC nicht klar, ob sich das auf das Bildungssystem als Ganzes oder nur auf die HF beziehen soll.

IG-HBB verweist auf die Stellungnahme des Kantons LU, der K-HF, hfTeilkonferenz2 sowie SPAS.

Art. 11 Genehmigung, Befristung und Erneuerung

¹ Das SBFI genehmigt die Rahmenlehrpläne auf Antrag der eidgenössischen Kommission für höhere Fachschulen (EKHF).

² Die Rahmenlehrpläne sind auf sieben Jahre befristet. Die Trägerschaft kann beim SBFI die Erneuerung der Genehmigung beantragen. Vor dem Antrag aktualisiert sie den Rahmenlehrplan.

³ Die geltenden Rahmenlehrpläne mit Genehmigungsdatum sind in den Anhängen 1 und 2 aufgeführt.

Kantone

Die Kantone BE und ZH finden die Befristung der Rahmenlehrpläne auf sieben Jahre als zusätzliches Qualitätselement geeignet. BE erwähnt auch die Arbeitsmarktorientierung.

Der Kanton TI befürchtet, dass eine Befristung auf sieben Jahre für einige Bereiche zu lange und für andere zu kurz sei. Ausserdem bricht er eine Lanze für die kantonale Aufsicht und die darin enthaltene Qualitätssicherung.

Der Kanton VD äussert Zweifel an der Durchsetzbarkeit der Befristung und schlägt vor, eine Umformulierung vorzunehmen: die Rahmenlehrpläne sollen mindestens alle sieben Jahre revidiert werden.

Der Kanton NE hat Verständnis für die Notwendigkeit von Anpassungen im Rahmenlehrplan aufgrund der Entwicklungen der Arbeitswelt. Er befürchtet aber einen zu grossen Aufwand, wenn Anpassungen am Rahmenlehrplan automatisch ein neues Anerkennungsverfahren auslösen. Deshalb schlägt der Kanton NE vor, dass die Rahmenlehrpläne mindestens alle 10 Jahre angepasst werden und die inhaltliche Aufsicht über die Bildungsgänge zu den Kantonen geht.

Auch der Kanton FR befürwortet eine regelmässige Revision der Rahmenlehrpläne (alle 5 Jahre wie die Beruflichen Grundbildungen). Diese solle aber nicht mit einer periodischen Reanerkennung durch den Bund gekoppelt werden. Weiter weist FR darauf hin, dass einzelne Bildungsgänge nur alle zwei oder drei Jahre angeboten werden. Für diese Bildungsgänge wäre die vorgesehene Regelung nicht tragbar. Für solche Bildungsgänge sollte die Frist 10 Jahre betragen. Die Kriterien für die Reanerkennung seien zudem zu präzisieren.

Gemäss LU trägt die Befristung sowie die Festlegung der zu erwerbenden Kompetenzen im Rahmen von praktischen Bestandteilen zu einem erhöhten Praxisbezug bei. (vgl. auch Stellungnahme zu Art. 9)

GE schlägt vor „maximal sieben Jahre“, um rigide Fristen zu vermeiden.

Parteien

Die SP begrüsst die Befristung von Rahmenlehrplänen, die Möglichkeiten zur Steuerung gebe.

Wirtschaft

SBV, SBVg und USS begrüßen die periodische Überarbeitung der Rahmenlehrpläne.

USS weist insbesondere auch die Wichtigkeit der Befristung der NDS hin.

Travail.Suisse beantragt die Streichung von Abs. 2 und eine Befristung bei Art. 21 Abs. 1 und vereinfachte Formen der Anerkennung in Art. 19.

Der SGV weist darauf hin, dass einige OdA, die Träger von höheren Fachschulen sind, sich an der Befristung der Rahmenlehrpläne stören. Die heutige Regelung sei genügend.

Die Mitglieder des SAV begrüßen die Befristung mehrheitlich, als Frist wird jedoch 10 Jahre vorgeschlagen. Statt von „Aktualisierung“ sei von „Revision“ zu sprechen.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien

Edu-suisse findet die Befristung der Rahmenlehrpläne unnötig, da sowieso laufend Anpassungen gemacht würden.

VSP schlägt eine Befristung auf in der Regel 8 Jahre vor, starre Fristen seien zu vermeiden.

Konferenzen

Hfbern fordert, die bisherige Formulierung sei beizubehalten (periodisch).

BGS und K-HF befürworten eine Befristung der Rahmenlehrpläne, bevorzugt jedoch die heutige periodische Überprüfung mit dem Zusatz spätestens alle 10 Jahre.

KHF-T zweifelt an der Sinnhaftigkeit der Befristung als Methode der Qualitätssicherung. Sie führe zu Mehraufwendungen bei den HF. Bildungsanbieter würden zudem gezwungen, unverzüglich in den ersten vier Jahren der Gültigkeit eines RLP ein Anerkennungsverfahren anzustrengen.

KHF-GWL hält fest, dass die Rahmenlehrpläne laufend aktualisiert würden, eine fixe Befristung sei deshalb unnötig.

Trägerschaften und interessierte Kreise

OdASanté, SVMTT und SVMTRA begrüßen die Beibehaltung des Genehmigungsverfahrens. Die Befristung der Rahmenlehrpläne, die eine Überprüfung der Anerkennung auslöse wird im Grundsatz ebenfalls begrüsst, allerdings scheinen die Fristen zu kurz. Vorgeschlagen werden (auch in Art. 21) 10 Jahre. Auch sei zu klären, was geschehe, wenn die Fristen nicht eingehalten werden können.

SIGA begrüsst die Regelung (auch in Verbindung mit Art. 21). Es sollen Subventionen bereitgestellt werden. Ähnlich auch SVMTRA.

Auch Hotelleriesuisse/Gastrosuisse äussern sich grundsätzlich positiv, vermissen aber Angaben zum Aufwand, der durch eine Überprüfung der Anerkennung entstehen würde und zur zeitlichen Abstimmung von Rahmenlehrplan und Anerkennungsverfahren. Die periodische Überprüfung rechtfertige einen eidgenössischen Titel. Als Frist seien 10 Jahre zu wählen.

Der Schweizerische Baumeisterverband fordert in Abs. 2 den Einschub „bei Bedarf“, um unnötigen Aufwand zu verhindern.

ICT Berufsbildung, swissmem, Unternehmensprozesse, Maschinenbau, Mikrotechnik, Energie und Umwelt, Systemtechnik, Elektrotechnik, Informatik, Swissmechanic und VSE schlagen Überprüfung und Revision als zu verwendende Begrifflichkeiten vor. (mit Formulierungsvorschlag).

SIA fordert, die Fristen seien zu überprüfen (insbesondere auch die Abstimmung der Fristen).

Fenaco begrüsst die Regelung; die Überprüfung von bestehenden RLP sei nach vereinfachtem Verfahren durchzuführen.

SavoirSocial begrüsst die Regelung und die Frist.

VSEI plädiert für eine Überprüfung im Rhythmus von 5 Jahren. Auch ICT Berufsbildung beantragt eine Befristung auf 5 Jahre.

IG-BWI, Kalaidos und kfmv finden eine staatlich auferlegte Befristung unnötig.

Holzbauschweiz findet Befristungen unnötig bzw. den Trägern zu überlassen. Auch die Gewerbeschule Basel ist gegen Fristen (vgl. auch Art. 21). SVEB plädiert ebenfalls für eine Streichung der Fristen.

CP, FER und SGI finden die Regelung und die Frist von 7 Jahren sinnvoll. CP und FER unterstreichen, dass frühere Überarbeitungen möglich sein sollen.

ODEC findet 7 Jahre zu kurz und schlägt 10 Jahre vor.

PBS schlägt 8 Jahre vor.

SwissDesignSchools findet, man solle bei der periodischen Überprüfung bleiben.

4. Abschnitt: Bildungsanbieter

Art. 12 Leitung sowie Einrichtungen, Lehrmittel und Unterrichtshilfen

¹ Die Leitung der Bildungsgänge und der Nachdiplomstudien verfügt über die nötigen Fach- und Führungsqualifikationen.

² Die Einrichtungen, Lehrmittel und Unterrichtshilfen entsprechen den qualitativen Anforderungen an einen fachlich und berufspädagogisch hochstehenden Unterricht.

Keine Kommentare

Art. 13 Lehrkräfte

¹ Die Lehrkräfte verfügen über:

a. einen Hochschulabschluss, einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation in denjenigen Fächern, in denen sie unterrichten; und

b. eine berufspädagogische und didaktische Bildung:

1. von 1800 Lernstunden bei hauptberuflicher Lehrtätigkeit,

2. von 300 Lernstunden bei nebenberuflicher Lehrtätigkeit.

² Besteht in einem Bereich kein Bildungsabschluss nach Absatz 1 Buchstabe a, so kann der Bildungsanbieter für diesen spezifischen Unterricht Personen einsetzen, die über entsprechende Praxiserfahrung und entsprechende Kenntnisse verfügen.

³ Als nebenberufliche Lehrtätigkeit gilt eine Bildungstätigkeit nach Artikel 47 Absätze 1 und 2 BBV.

⁴ Wer weniger als durchschnittlich vier Wochenstunden unterrichtet, unterliegt nicht den Vorschriften nach Absatz 1 Buchstabe b.

⁵ Das SBFI erlässt Rahmenlehrpläne für die Qualifikation der Lehrkräfte. Es richtet sich dabei nach den Artikeln 48 und 49 Absatz 1 BBV.

Kantone

Die Kantone GL, OW, TG, UR und NW schliessen sich der Stellungnahme der SBBK an. Auch der Kanton BE äussert sich ähnlich.

Der Kanton BS ist in diesem Punkt nicht mit der SBBK einverstanden. Der Vorschlag, dass ein Drittel bis die Hälfte der Lehrpersonen hauptberuflich (mit berufspädagogischer Bildung im Umfang von 1800 Lernstunden) eingestellt sein soll, sei in der Praxis nicht umsetzbar. Die Kantone BL und GR äussern sich ähnlich.

Der Kanton TI begrüsst die klare Regelung betreffend Lehrpersonen. Gleichzeitig stellt er fest, dass bei den OdA keine pädagogischen und didaktischen Kompetenzen vorhanden sind und die OdA deshalb nicht in der Lage sind, einen Rahmenlehrplan zu erarbeiten.

Der Kanton NE zweifelt, dass Personen, die eine eidgenössische Prüfung absolviert haben als Lehrperson an einer höheren Fachschule tauglich sind, da ihnen die erweiterte Allgemeinbildung fehle.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien

Die SBBK fordert zur Qualitätssicherung einen Mindestprozentsatz an hauptberuflichen Lehrkräften (ein Drittel bis die Hälfte).

Edu-suisse möchte „Lehrkräfte“ durch „Lehrpersonen“ ersetzen.

BCH findet, dass auf der Stufe HF v.a. die fachliche Qualifikation im Vordergrund steht. Die pädagogisch-didaktische Dimension hätte hier nicht mehr dieselbe Bedeutung wie in der beruflichen Grundbildung. Deshalb würden für hauptberufliche Lehrpersonen 900 Lernstunden ausreichen. Für nebenberufliche 200 Lernstunden.

Konferenzen

Hfbern fordert eine Umstellung der Reihenfolge (HBB, HS).

BGS und K-HF würden den Begriff Lehrperson vorziehen.

KHF-GWL würde den Begriff Dozierende vorziehen.

Trägerschaften und interessierte Kreise

kfmv, Kalaidos, IG-BWI, ODEC und SVMTT schlagen den Begriff „Lehrpersonen“ vor. Alternativ käme für SVMTT auch „Fachlehrpersonen“ in Frage.

SwissDesignSchools schlägt den Begriff „Dozent“ vor.

SGL findet es nicht ausreichend, wenn Lehrkräfte im Intensivbereich allein über gleichwertige Qualifikationen verfügen. Der Rahmenlehrplan müsse hier noch präziser sei. Auch seien Anforderungen an Praxisberufsbildner zu definieren.

HolzbauSchweiz fordert, in Bst. a die höhere Berufsbildung als erste zu nennen. Genauso SwissDesignSchools.

HolzbauSchweiz sagt, an Abs. 4 sei unbedingt festzuhalten

Der SBK weist darauf hin, dass „Abschlüsse“ und „diplôme“ nicht deckungsgleich sind.

Die Drogisten finden die Anforderung 1800 Lernstunden für hauptberufliche Lehrkräfte zu hoch; bei entsprechender Vorbildung (gymnasiale Lehrbefähigung) sei die Bildung auf maximal 300 Lernstunden zu beschränken.

Art. 14 Bildungsplan und Studienreglement

¹ Der Bildungsanbieter erarbeitet einen Bildungsplan und erlässt ein Studienreglement, aufbauend auf den Bestimmungen dieser Verordnung und dem entsprechenden Rahmenlehrplan.

² Das Studienreglement regelt insbesondere die Zulassung, die Struktur des Bildungsgangs, die Promotion und das Qualifikationsverfahren.

Kantone

Die Kantone BS, GL, OW, TG und UR schliessen sich der Stellungnahme der SBBK an.

Auch die Kantone AG, JU, NE, NW, SO und VS fordern, dass sich das Studienreglement auch zum Rechtsweg äussern solle. Analog äussert sich auch der Kanton BE.

Der Kanton SO liefert zusätzlich einen Formulierungsvorschlag.

Wirtschaft

Der SAV weist darauf hin, dass Lehrplan oder Curriculum besser zutreffen würden als Bildungsplan.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien

Die SBBK fordert, das Studienreglement solle sich auch zum Rechtsweg äussern.

Edu-suisse hält fest, dass Abs. 3 regeln soll, dass Bildungsanbieter mit Bildungsgängen in verschiedenen Kantonen Bildungsplan und Studienreglement nur dem Sitzkanton vorlegen müssen. Standortkantone sollen diese Dokumente lediglich zur Kenntnis erhalten.

Konferenzen

Hfbern fordert die Ersetzung von „Bildungsplan“ durch „Schullehrplan“.

K-HF und hfTeilkonferenz² fordern eine Ergänzung, die festhält, dass ein Bildungsanbieter mit mehreren Standorten den Bildungsplan wie auch das Studienreglement nur dem Kanton des Hauptsitzes vorlegen muss.

Trägerschaften und interessierte Kreise

OdASanté, SVMTT, SVMTRA, ODEC und SIGA schlagen „Curriculum“ statt „Bildungsplan“ vor. JardinSuisse plädiert für „schulinterner Lehrplan“. Der Schweizerische Baumeisterverband für „Lehrplan“.

Hotelleriesuisse/Gastrosuisse, IG-HBB, kfmv, Kalaidos, SwissDesignSchools und IG-BWI fordern eine Ergänzung, die festhält, dass ein Bildungsanbieter mit mehreren Standorten den Bildungsplan wie auch das Studienreglement nur dem Kanton des Hauptsitzes vorlegen muss.

ICT Berufsbildung fordert eine Genehmigung des Bildungsplans durch die zuständige OdA.

Gemäss SIGA soll der Bildungsplan in Zusammenarbeit mit der OdA erarbeitet werden.

Art. 15 Praktika

¹ In Bildungsgängen mit Praktika sind die Bildungsanbieter für die Auswahl der Praktikumsbetriebe verantwortlich.

² Die Praktika sind kompetenzorientiert, werden von Fachkräften begleitet und stehen unter der Aufsicht der Bildungsanbieter. Die Einsatz- und Tätigkeitsgebiete entsprechen dem Bildungsstand der Studierenden.

Kantone

Der Kanton TI hält fest, dass die Direktoren der HF des Kantons für berufsbegleitende Bildungsgänge eine Unterscheidung zwischen der im Rahmen des Bildungsgangs zu erwerbenden Praxis (vom Rahmenlehrplan festzulegen) und der Berufstätigkeit im Angestelltenverhältnis zu machen sei. Hier könne die Schule nicht eingreifen.

Die Kantone NE und NW finden ebenfalls, die Regelung der Praktika solle zwischen Vollzeit- und Teilzeit-Bildungsgängen unterscheiden. Die Bildungsanbieter können nur bei Vollzeit-Bildungsgängen für die Auswahl der Praktikumsbetriebe verantwortlich sein. Die Verantwortung für den Kompetenzerwerb könne in Teilzeit Bildungsgängen mit paralleler Berufstätigkeit nicht durch die Schule sichergestellt werden.

Der Kanton BE schlägt eine Ergänzung der Marginalie vor „Praktika und einschlägige Berufstätigkeit“. Ebenso soll mit einem neuen Abs. 3 sichergestellt werden, dass die im RLP geforderten Kompetenzen in der einschlägigen Berufstätigkeit erworben werden.

Wirtschaft

Gemäss SBV wäre zu definieren, was eine Fachkraft ist.

Konferenzen

Hfbern möchte, dass Bildungsanbieter bestätigen können, dass die Praktikumstätigkeit einschlägig ist.

Trägerschaften und interessierte Kreise

Fenaco schlägt vor, den Begriff „Fachkraft“ zu definieren: Person mit entsprechender Ausbildung und Berufserfahrung.

HolzbauSchweiz findet es wichtig, dass die in Abs. 2 erwähnten Tätigkeitsgebiete dem Bildungsstand der Studierenden entsprechen. Der Abs. sei unbedingt beizubehalten.

Curaviva und SavoirSocial meinen, für den Sozialbereich sei es zentral, dass die bisherige Form der dualen Ausbildung weitergeführt werden könne. Curaviva, SavoirSocial und SPAS schlagen einen weiteren Abs. vor: „Im Rahmenlehrplan können auch Vorgaben für die Praxis bei berufsbegleitenden Bildungsgängen festgelegt werden.“

5. Abschnitt: Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien

Art. 16 Gesuch um Anerkennung von Bildungsgängen

¹ Bildungsanbieter, die einen Bildungsgang anerkennen lassen wollen, müssen ein Gesuch stellen. Das Gesuch gibt Auskunft über:

- a. den zugrunde liegenden Rahmenlehrplan;
- b. die Finanzierung;
- c. die Organisation und die Unterrichtsformen;
- d. die Einrichtung sowie die Lehrmittel und Unterrichtshilfen;
- e. die Qualifikationen der Lehrkräfte und der Leitung des Bildungsanbieters;
- f. den Bildungsplan;
- g. das Studienreglement;
- h. das Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungssystem;
- i. die Gestaltung der Diplome.

² Das Gesuch ist der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen. Diese nimmt zum Gesuch Stellung und leitet ihre Stellungnahme zusammen mit dem Gesuch an das SBFI weiter.

Kantone

Der Kanton ZH regt an, in Bezug auf das Anerkennungsverfahren bzw. die Anforderungen an das Gesuch einen Bedarfsnachweis – analog zum Anerkennungs-gesuch für Nachdiplomstudien gemäss Art. 17 – aufzunehmen. Die Bildungsanbieterenden sollen sich vertieft mit der Notwendigkeit eines Bildungsganges auseinandersetzen und eine Marktanalyse vornehmen. Dies würde zu einer Stärkung der Bildungsgänge HF beitragen.

Auch der Kanton SG fordert einen Bedarfsnachweis (die heutige Praxis sei für die Kantone günstig) für Bildungsgänge wie auch NDS.

Der Kanton SO hält fest, dass in der Praxis immer wieder Probleme auftauchen bei Bildungsanbietern, die Angebote in mehreren Kantonen anbieten. Analog zum Leitfaden „Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen“ solle deshalb zwischen Standortkantonen und Sitzkantonen unterschieden werden. Der Kanton SO schlägt einen neuen Abs. 3 vor: Bietet ein Bildungsanbieter Bildungsgänge oder Nachdiplomstudien an Standorten in mehreren Kantonen an (Standortkantone), so ist jene kantonale Behörde für das Gesuch zuständig, in welchem der Bildungsanbieter seinen juristischen Sitz hat (Sitzkanton). Eine derartige Regelung kläre auch die Zuständigkeit für Gesuchseingaben im Anerkennungsverfahren (Sitzkanton) sowie Aufsicht (Standortkanton).

Der Kanton BE beantragt eine Ergänzung mit qualitativen Vorgaben an den Umfang der kantonalen Stellungnahme (Inhalte Leitfaden Anerkennungsverfahren in MiVo-HF integrieren). BE weist zudem darauf hin, dass sich das heutige System für Bildungsanbieter mit mehreren Standortkantonen nicht bewährt.

Wirtschaft

Die SBVg weist darauf hin, dass gesamtschweizerisch tätige Bildungsanbieter ihre Gesuche direkt dem SBFI einreichen können sollen oder einzig über den Kanton des Hauptsitzes der Schule.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien

BCH hält fest, dass bei der Anerkennung von Bildungsgängen Wildwuchs vermieden werden soll. Deshalb fordert er einen Bst. k: die Abgrenzung zu ähnlichen Bildungsgängen.

Konferenzen

Hfbern fordert eine Ergänzung zur fakultativen institutionellen Akkreditierung.

Trägerschaften und interessierte Kreise

Der Schweizerische Baumeisterverband verweist auf seine Stellungnahme zu Art. 7 (NDS basieren zwingend auf RLP).

ICT Berufsbildung schlägt vor, Abs. 2 zu ergänzen „das SBFI konsultiert die zuständige Oda.“

SGL weist darauf hin, dass je nach Kanton unterschiedliche Behörden für die NDS HF im Gesundheitsbereich zuständig sind. Dies könne die Gesuchstellung verlängern.

SwissDesignSchools fordert die Verwendung des Begriffs „Dozent“ (vgl. auch Art. 13).

SIGA und SVMTRA begrüßen, dass die Anerkennungsprozesse neu in der Verordnung festgehalten werden.

Art. 17 Gesuch um Anerkennung von Nachdiplomstudien

¹ Bildungsanbieter, die ein Nachdiplomstudium anerkennen lassen wollen, das auf einem Rahmenlehrplan beruht, müssen ein Gesuch gemäss Artikel 16 stellen.

² Beruht das Nachdiplomstudium auf keinem Rahmenlehrplan, so stellt der Bildungsanbieter ein Gesuch, das über die Punkte gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben b–i Auskunft gibt. Zusätzlich ist nachzuweisen, dass:

- a. ein ausgewiesener Bedarf an dem Nachdiplomstudium besteht;
- b. kein bildungspolitischer Konflikt besteht;
- c. sich der Inhalt des Bildungsplans an den für die entsprechende Berufstätigkeit erforderlichen Kompetenzen orientiert;
- d. der vorgesehene Titel klar, nicht irreführend und von anderen Titeln unterscheidbar ist;
- e. der Bildungsanbieter einen anerkannten Bildungsgang am geplanten Standort anbietet.

³ Das Gesuch ist der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen. Diese nimmt zum Gesuch Stellung und leitet ihre Stellungnahme zusammen mit dem Gesuch an das SBFI weiter.

Kantone

Analog zu Art. 10 fordern die Kantone JU, TI die Streichung von Bst. b.

Der Kanton TI sind der Ansicht, dass Bst. e zu restriktiv sei.

Der Kanton LU weist darauf hin, dass gewisse NDS mit Rahmenlehrplänen an ihrem Standort keinen Bildungsgang führen. Dies müsse möglich sein (Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege) und ist mit der Gleichstellung der Nachdiplomstudiengänge mit Rahmenlehrplänen und den Bildungsgängen HF der Fall.

Der Kanton VD fordert, dass Rechtswege festgelegt werden, falls das SBFI nicht auf ein Gesuch eines Kantons eintritt.

Gemäss SO ist Abs. 3 zu ergänzen mit: Artikel 16 Absatz 3 gilt analog. (vgl. Stellungnahme SO zu Art. 16 Abs. 3neu)

Der Kanton SO bringt die Problematik von Bildungsanbietern mit mehreren Standorten ins Spiel und regt an, in Bst. e auf die Standortgebundenheit zu verzichten. Gleichzeitig soll aber die fachliche Einschlägigkeit in der Verordnung verankert werden; „der Bildungsanbieter einen einschlägigen, anerkannten Bildungsgang anbietet.“

Auch der Kanton FR weist darauf hin, dass „Standort“ zu wenig klar definiert sei. Ausserdem würden so z.B. Angebote in der Nähe eines Spezialistenpools oder Kooperationen mit FH unterbunden.

Der Kanton BE verweist auf seine Bemerkungen zu Art. 16 Abs. 2.

Wirtschaft

Die SBVg begrüsst Abs. 2 Bst. c. NDS seien zwingend mit den OdA zu entwickeln. Falls dies nicht gewünscht sei, sollen die NDS ihren „anerkannten“ Status verlieren.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien

Edu-suisse fordert die Streichung von Abs. 2 Bst. a und b. Bst. c wird unterstützt, Bst. e sei jedoch zu einschränkend.

VSP findet die Einschränkung „am geplanten Standort“ sei zu streichen.

Konferenzen

Hfbern fordern die Streichung von Abs. 2 Bst. b.

K-HF, hfTeilkonferenz2 und KHF-GWL fordern die Streichung von Abs. 2 Bst. a und b. Auch Bst. e soll gestrichen werden, da einschränkend.

Trägerschaften und interessierte Kreise

Hotelleriesuisse/Gastrosuisse wünscht eine Ergänzung „Bedarf auf dem Arbeitsmarkt“. (Bst. a)

SVMTT, SVMTRA und SIGA stellen fest, dass von der Anforderung in Abs. 2 Bst. e abgewichen werden kann, wenn ein NDS auf einem Rahmenlehrplan beruht. Dies sei zu unterstützen. ODEC äussert sich ähnlich.

SPAS fordert analog zu Art. 10 eine Streichung von Bst. b. Bei Bst. d soll analog die höhere Berufsbildung referenziert werden. Ähnlich äussert sich SavoirSocial. Auch Curaviva ist für eine Streichung von Bst. b.

kfmv, Kalaidos und IG-BWI fordern die Streichung von Bst. a und b. Die Teilnahme einer OdA in der Trägerschaft sei Beweis genug für den Bedarf. Ähnlich äussert sich SwissDesignSchools.

ICT Berufsbildung wünscht eine Ergänzung von Abs. 3: das SBFI konsultiert die zuständige OdA.

Der Schweizerische Baumeisterverband fordert eine Streichung (vgl. Stellungnahme zu Art. 7)

SwissDesignSchools, IG-BWI und PBS finden Abs. 2 Bst. e (am geplanten Standort) zu einschränkend.

ODEC fordert die Streichung von Bst. b und begrüsst Bst. e. Weiter fordert ODEC eine Anpassung von Abs. 3 Bst. a: „Das SBFI führt eine öffentlich einsehbare Liste der anerkannten NDS HF“.

IG-HBB verweist auf die Stellungnahmen des Kantons LU, der K-HF, hfTeilkonferenz 2 sowie SPAS.

Art. 18 Eintreten auf das Gesuch

Das SBFI prüft, ob das Gesuch die nötigen Unterlagen und Nachweise gemäss Artikel 16 beziehungsweise 17 enthält, und entscheidet mit einer Verfügung über die Eröffnung des Anerkennungsverfahrens.

Kantone

Der Kanton VD äussert sich zur Anfechtbarkeit von (Nicht)eintretensentscheiden des SBFI.

Art. 19 Anerkennungsverfahren

¹ Das Anerkennungsverfahren umfasst die Überprüfung eines Referenzlehrgangs durch zwei unabhängige Expertinnen oder Experten.

² Die Expertinnen oder Experten überprüfen zuhanden der EKHF die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung und die Einhaltung des entsprechenden Rahmenlehrplans.

Kantone

Die Kantone AI, AR, BS, FR, LU, JU, NE, GL, OW, TG und UR übernehmen die Stellungnahme der SBBK.

Der Kanton TI fordert ein verkürztes Anerkennungsverfahren für spezielle Situationen (Schule bietet schon andere anerkannte Bildungsgänge an, Änderungen am Lehrplan, Änderungen am Rahmenlehrplan).

Der Kanton VS schlägt einen neuen Abs. 3 vor, der ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren vorsieht für HF mit mehreren Bildungsgängen. Auch SH möchte die Möglichkeit eines verkürzten Anerkennungsverfahrens in der MiVo-HF festhalten.

LU weist in Bezug auf die Gesundheitsberufe auf die Schwierigkeit der Einhaltung des straffen Zeitplans hin. Es wird ein Zeitraum von 10 Jahren vorgeschlagen. Auch sei für Bundessubventionen für die notwendigen Revisionen zu sorgen.

Der Kanton BE beantragt einen neuen Abs. 3: die EKHF erlässt für die Expertentätigkeit ein Pflichtenheft mit einem Anforderungsprofil.

Der Kanton GE fordert eine Definition der Rolle der EKHF in der MiVo-HF. Auch die Rolle des SBFI und der Kantone sei zu präzisieren.

Wirtschaft

Travail.Suisse fordert eine institutionelle Anerkennung für HF.

Eine Minderheit des SAV wirft die Frage einer institutionellen Anerkennung auf.

SAV, SGV, Travail.Suisse fordern vereinfachte Formen der Anerkennung. Der SGV hat dabei die Wettbewerbsverzerrung von Angeboten der FH im Blick.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien

Die SBBK möchte auf einen vom SBFI alimentierten Expertenpool zurückgreifen können, um die kantonale Aufsicht zu organisieren.

Edu-suisse bedauert, dass nicht explizit ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren geregelt wird.

Konferenzen

BGS, K-HF, hfTeilkonferenz2, KHF-GWL und hfbern finden, dass das vereinfachte Verfahren definiert werden müsse.

BGS, K-HF und hfTeilkonferenz2 schagen dabei diverse Untergruppen von Verfahren vor. Auch die Aus- und Weiterbildung der Experten solle geregelt werden.

KHF-GWL gibt zu bedenken, dass eine Reanerkennung im Rahmen der Aufsicht der Kantone geschehen solle.

K-HF, hfTeilkonferenz2, hfbern, VBBS, KHF-T, KHF-GWL und BGS fordern die Möglichkeit einer institutionellen Anerkennung. Hfbern findet, das vereinfachte Verfahren müsse insbesondere auch die institutionelle Anerkennung berücksichtigen.

Die KHF-T befürwortet die Anerkennungsverfahren, vermisst aber vereinfachte Verfahren.

Trägerschaften und interessierte Kreise

HFU fordert analog zum HFKG eine institutionelle Anerkennung. Auch GewerbeschuleBasel fordert die Anerkennung der Bildungsinstitution auf der Basis eines anerkannten Bildungsganges. Ähnlich äussern sich ODEC, HFTM, zbw und IG-HBB.

SwissDesignSchools fordert eine gleichzeitig institutionelle Anerkennung mit der Anerkennung des Bildungsganges, für weitere Bildungsgänge könne dann ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren durchgeführt werden. Ähnlich äussert sich HFU.

SVEB fordert ebenfalls eine institutionelle Anerkennung die zur Abgabe eines eidg. Diploms führt. Minimum ist ein anerkannter Bildungsgang.

OdASanté möchte eine eidgenössische Anerkennung der Bildungsinstitutionen und damit ein Schutz für die Bildungsinstitution.

Swissmechanic, Swissmem, Unternehmensprozesse, Maschinenbau, Mikrotechnik, Energie und Umwelt, Systemtechnik, Elektrotechnik, Informatik und ICT Berufsbildung begrüssen, dass keine institutionelle Anerkennung eingeführt wird, sondern an der Anerkennung von Bildungsgängen festgehalten wird.

OdASanté, SIGA, SVMTRA und SVMTT begrüssen die Regelung der bereits gelebten Praxis.

Hotelleriesuisse/Gastrosuisse, kfmv, Kalaidos, IG-BWI, SwissDesignSchools, swissmem, Unternehmensprozesse, Maschinenbau, Mikrotechnik, Energie und Umwelt, Systemtechnik, Elektrotechnik, Swissmechanic und SPAS vermissen ein vereinfachtes Verfahren. Gemäss swissmem, Unternehmensprozesse, Maschinenbau, Mikrotechnik, Energie und Umwelt, Systemtechnik, Elektrotechnik, Informatik und Swissmechanic soll davon ausgegangen werden, dass gleiches nur einmal überprüft werden muss. Ähnlich äussern sich Kalaidos, IG-BWI und SwissDesignSchools.

Hotelleriesuisse/Gastrosuisse empfehlen, den Abs. 1 zu ergänzen: Das Anerkennungsverfahren umfasst die Prüfung des Referenzlehrganges durch zwei unabhängige Experten. Die Experten setzen sich zusammen aus eine Fachperson für Didaktik als Leitexperte sowie einer von der OdA nominierter Fachperson aus der Arbeitswelt als Fachexperte“.

SVEB unterstützt die Stellungnahme der K-HF. In Abs. 2 sei anstelle von sieben Jahren eine Analoge Formulierung für RLP Studiengänge zu wählen.

Der SBK fragt, worauf sich die Anerkennung von NDS ohne Rahmenlehrplan abstütze.

ODEC bemerkt mit Verweis auf Abs. 2, dass für NDS ohne Rahmenlehrpläne keine Anerkennungsverfahren durchgeführt werden. Das Verfahren sei in einem zusätzlichen Absatz zu regeln.

ODEC schlägt vor, zu regeln, wer diese Experten sind. Ähnlich äussert sich FER. Auch die Rolle der EKHF müsse definiert werden.

IG-HBB verweist auf die Forderungen von K-HF und hfTeilkonferenz2.

OdASanté möchte eine Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens für Bildungsgänge bei institutionell anerkannten Schulen.

Zbw fordert eine Anpassung des Anerkennungsverfahrens für Anbieter mit mehreren Standorten.

Art. 20 Entscheid und Rechtsfolge der Anerkennung

¹ Das SBFI entscheidet über die Anerkennung auf Antrag der EKHF.

² Mit der Anerkennung ist der Bildungsanbieter berechtigt, den eidgenössisch geschützten Titel als höhere Fachschule zu verleihen.

Kantone

Der Kanton VD fordert für HF das Recht, einen eidgenössischen Titel mit Schweizerwappen zu vergeben. Die Direktiven des SBFI zur Diplomgestaltung sollen dahingehend angepasst werden.

Der Kanton VS schlägt eine Formulierung vor, aus der klar hervorgeht, dass der HF-Titel eidgenössisch geschützt ist.

Auch sei zu präzisieren, welche Instanz für die Durchsetzung des Titelschutzes zuständig sei.

Der Kanton BE beantragt eine Umformulierung, da die Bezeichnung „höhere Fachschule“ nicht geschützt sei. Weiter wird ein neuer Abs. 3 gefordert: Entscheide über Zulassung Promotion und Qualifikationsverfahren bzw. Diplomerteilung sind gemäss Art. 61 BBG zu verfügen.

Parteien

SP fordert einen Begriffsschutz für HF. Es soll sich höhere Fachschule nennen dürfen, wer mindestens einen eidgenössisch anerkannten Bildungsgang führt.

Wirtschaft

Travail.Suisse fordert einen Bezeichnungsschutz für höhere Fachschulen, um den internationalen Austausch zu fördern.

Auch USS fordert einen Bezeichnungsschutz.

SGV verweist auf die Forderung der K-HF nach einem Bezeichnungsschutz und einem vom Bund mitunterzeichneten Diplom.

Eine Minderheit des SAV wirft die Frage des Titelschutzes auf.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien

Edu-suisse fordert ein Bezeichnungsrecht für HF mit mindestens einem anerkannten Bildungsgang. BCH äussert sich ähnlich.

Konferenzen

KHF-T: „mit der Anerkennung ist der Bildungsanbieter berechtigt, den eidgenössisch geschützten Titel als höhere Fachschule zu verleihen“. Die deutsche Formulierung sei missverständlich. Ohne Anerkennung könne sich jeder Bildungsanbieter als höhere Fachschule bezeichnen.

K-HF fordert ein Bezeichnungsrecht und einen Schutz für den Begriff „höhere Fachschule“ und „HF“. Schulen sollen sich HF nennen dürfen, wenn sie mindestens einen anerkannten Bildungsgang haben.

Auch BGS, hfTeilkonferenz2, hfbern, VBBS, KHF-T und KHF-GWL fordern ein Bezeichnungsrecht für höhere Fachschulen.

Trägerschaften und interessierte Kreise

Hotelleriesuisse/Gastrosuisse fordern ein Bezeichnungsrecht für höhere Fachschulen. Dieses sei aufgrund der Erhöhung der Kadenz der Überprüfung der Anerkennung gerechtfertigt.

Kalaidos, IG-HBB, SPAS, ABB Techniker, SVEB, ODEC, HFTM, HFU und zbw fordern ebenfalls ein Bezeichnungsrecht bzw. Bezeichnungsschutz für Höhere Fachschulen. Voraussetzung ist mindestens ein anerkannter Bildungsgang.

Auch Swissmechanic fordert gestützt auf Art. 62 und 63 HFKG ein Bezeichnungsrecht für Höhere Fachschulen.

OdASanté, SIGA, SVMTRA und SVMTT begrüßen diese Verdeutlichung der Rolle der Bildungsanbieter.

SPAS würde formulieren „Mit der Anerkennung ist der Bildungsanbieter berechtigt, den eidgenössisch geschützten HF-Titel als höhere Fachschule zu verleihen.“

ICT Berufsbildung ist der Ansicht, dass NDS ohne RLP nicht in der MiVo-HF zu regeln sind und auch nicht zu einem Titel im Sinne von „dipl. abc NDS HF“ führen dürfen.

Art. 21 Überprüfung und Befristung der Anerkennung

¹ Ändert der Rahmenlehrplan, so überprüft das SBFI die Anerkennung der darauf beruhenden anerkannten Bildungsgänge und Nachdiplomstudien.

² Die Anerkennung von Nachdiplomstudien, die nicht auf Rahmenlehrplänen beruhen, wird auf sieben Jahre befristet.

Kantone

Art. 21 wird von vielen Kantonen scharf kritisiert.

Zwar wird die Absicht, die Kantone zu entlasten begrüsst, Art. 21 sei aber ein Rückschritt, der die Kantone in ihrer Aufsichtsfunktion marginalisiere, es sei nicht klar, welche Bildungsaspekte noch unter der Aufsicht der Kantone stehen würden. Er sei nicht kompatibel mit der in Art. 29 Abs. 5 BBG definierten Aufsicht über die höheren Fachschulen, sofern diese eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten und schwäche die Verbundpartnerschaft sowie die Positionierung der HF. (AI, AR, FR, LU, JU, NE, NW, SH, VS)

Auch der Kanton SG hat den Eindruck, dass Art. 21 den Kantonen ihre Verantwortung für die Aufsicht entziehe. Er fordert, die Rollen von Bund und Kantonen seien in der MiVo-HF klar zu regeln.

Diverse Kantone (LU, JU, NE, SH, VS) fordern deshalb Zugriff auf einen vom SBFI alimentierten Expertenpool für die Durchführung der Aufsicht sowie Anerkennung.

Zusammenfassend sei eine Überarbeitung der Rahmenlehrpläne im Fünfjahresrhythmus (analog Berufliche Grundbildung) zielführender als eine regelmässige Überprüfung der Anerkennung durch den Bund. (LU, JU, SH, VS)

Der Kanton LU sieht in Art. 21 einen Verstoss gegen das Prinzip: wer zahlt befiehlt. Ähnlich äussert sich der Kanton SG, NE, VS.

Der Kanton TG begrüsst Art. 21, der der Qualitätssicherung förderlich sei. Er stellt jedoch fest, dass eine weitere Ausformulierung mehr Transparenz und Sicherheit schaffen würde.

Der Kanton TI verweist auf seinen Kommentar zu Art. 11. Die Implikationen des vorliegenden Artikels seien schwierig zu beurteilen. Generell sieht der Kanton TI jedoch einen Kompetenzverlust seitens der Kantone durch die Stärkung der Rolle der OdA, die allerdings nicht auf der Höhe der (pädagogischen) Anforderungen seien.

Der Kanton AG vermutet, dass die Anpassungen in den Rahmenlehrplänen in der Regel keine grundlegende Neuankennung notwendig machen werden. Deshalb sollten grundsätzlich vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommen. Dies sei im erläuternden Bericht zu verdeutlichen. Die Überprüfung durch das SBFI könnte sich an der kantonalen Berichterstattung orientieren, die im Dreijahresmodus stattfindet.

Auch der Kanton LU weist darauf hin, dass selbst geringfügige Änderungen am Rahmenlehrplan eine Neuankennung zur Folge haben könnten. Der Aufwand sollte möglichst klein gehalten werden – insbesondere auch bei der Anerkennung von Nischenprodukten wie NDS.

Die Kantone JU und SH äussern sich ähnlich und plädiert für verkürzte Anerkennungsverfahren.

Der Kanton VD fordert eine Streichung von Abs. 2. Der Bund solle lediglich NDS mit Rahmenlehrplänen anerkennen.

Der Kanton FR regt an, zu präzisieren, was mit der Überprüfung der Anerkennung gemeint sei und in welchem Zeitrahmen diese durchzuführen sei.

Der Kanton BE begrüsst die Bestimmungen in Art. 21, beantragt aber einen Abs. 3 nach dem das SBFI die Kantone über seine Entscheide informiert.

Der Kanton GE fordert, die Rollen von SBFI und Kantonen sowie ihre Zusammenarbeit sei zu präzisieren. Die zugrundeliegenden Prozesse seien neu auszuhandeln.

Wirtschaft

Der SBV begrüsst Abs. 1, findet die Regelung allerdings aufwändig, weshalb ein vereinfachtes Verfahren beantragt wird.

Auch die SBVg findet, dass bei geringfügigen Anpassungen ein vereinfachtes Verfahren zur Anwendung kommen sollte. Ähnlich äussert sich der SAV.

Travail.Suisse sieht die Rolle der Kantone durch Art. 21 marginalisiert. Die kantonalen und bundesseitigen Prozesse sollten besser koordiniert werden, um Doppelspurigkeiten abzubauen.

USS begrüsst die Entlastung der Kantone und die Vereinheitlichung der Prozesse.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien

Zwar wird die Absicht, die Kantone zu entlasten von der SBBK begrüsst, Art. 21 sei aber ein Rückschritt, der die Kantone in ihrer Aufsichtsfunktion marginalisiere; es sei nicht klar, welche Bildungsaspekte noch unter der Aufsicht der Kantone stehen würden. Er sei nicht kompatibel mit der in Art. 29 Abs. 5 BBG definierten Aufsicht über die höheren Fachschulen, sofern diese eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten und schwäche die Verbundpartnerschaft sowie die Positionierung der HF. Die SBBK fordert deshalb Zugriff auf einen vom SBFI alimentierten Expertenpool für die Durchführung der Aufsicht sowie Anerkennung. (vgl. auch Art. 19)

Zusammenfassend sei eine Überarbeitung der Rahmenlehrpläne im Fünfjahresrhythmus (analog Berufliche Grundbildung) zielführender als eine regelmässige Überprüfung der Anerkennung durch den Bund.

Edu-suisse findet 7 Jahre zu kurz: Vorschlag: wird periodisch überprüft. Abs. 3: Die Anbieter weisen im vereinfachten Verfahren die Anpassungen im Bildungsgang oder NDS nach.

VSP möchte die Anerkennung von NDS auf 8 Jahre befristen.

Konferenzen

KFH-GWL erachtet 7 Jahre als zu enge Zeitperiode. Auch sei ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen.

K-HF, Hfbern und hfTeilkonferenz² finden die zeitliche Befristung der Anerkennung richtig, es sollte aber eine periodische Überprüfung festgehalten werden und keine starre Regel.

KHF-T findet, die Kantone würden durch Art. 21 in ihrer Aufsichtsfunktion marginalisiert.

Trägerschaften und interessierte Kreise

OdASanté, SIGA, SVMTRA und SVMTT begrüßen die Vereinfachung der Aufsicht für die Kantone und dass die Qualitätssicherung nicht mehr den Kantonen obliegt, was eine schweizweite Vergleichbarkeit mit sich bringe.

FER findet, die Rolle der Kantone solle besser definiert werden. Eine Vereinfachung der Prozesse sei grundsätzlich gut. Die Rolle des SBFi würde auf Kosten der Kantone gestärkt.

Fenaco, Schweizerische Baumeisterverband und ODEC finden die Befristung grundsätzlich gut, fordern aber die Regelung eines vereinfachten Verfahrens. Ähnlich äussert sich auch OdASanté, die ein Antragsrecht für vereinfachte Verfahren verankern möchte. ODEC möchte die Trägerschaft ebenfalls in den Entscheid einbeziehen. Auch SIGA, SVMTT und SVMTRA finden, dass die OdA im Entscheid über das anzustrebende Verfahren eine Rolle spielen sollten. OdASanté weist darauf hin, dass Subventionen auch dann bereit stehen sollten, wenn Anpassungsbedarf vor Ablauf der Frist besteht.

Auch soll die Anerkennung von NDS ohne Rahmenlehrplan geregelt werden.

Kfmv, Kalaidos und IG-BWI wünschen sich in Abs. 2 eine periodische Überprüfung und in Abs. 3 ein Antragsrecht auf vereinfachte Verfahren. Auch SwissDesignSchools plädiert für eine periodische Überprüfung.

HolzbauSchweiz findet die Befristung und Überprüfung zu aufwändig.

PBS fordert eine Frist von 8 Jahren.

Art. 22 Frist zur Mängelbehebung und Entzug der Anerkennung

¹ Werden die Vorschriften dieser Verordnung oder die Bestimmungen des Rahmenlehrplans bei anerkannten Bildungsgängen oder Nachdiplomstudien nicht eingehalten, so setzt das SBFi dem Bildungsanbieter eine Frist zur Mängelbehebung.

² Verstreicht diese Frist ungenutzt oder werden die Mängel nicht behoben, so entzieht das SBFi die Anerkennung. Es hört vor einem Entzug die zuständige kantonale Behörde an.

Kantone

Nach Ansicht des Kantons FR wäre in Abs. 2 zu präzisieren, ob es sich beim Datum um den Beginn oder das Ende des Bildungsganges handelt, wenn es um den Entzug einer Anerkennung geht.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 23 Nachführung der Anhänge

Das SBFi führt die Anhänge entsprechend seinen Genehmigungsbeschlüssen zu Rahmenlehrplänen nach.

Trägerschaften und interessierte Kreise

SIGA, SVMTRA und SVMTT begrüßen, dass die Anhänge automatisch angepasst werden.

SBK fordert eine Rückkehr zur geltenden MiVo-HF bezüglich Titelführung von altrechtlichen Titeln. Im Gesundheitsbereich habe es viele Änderungen gegeben, weshalb diese Regelung in der MiVo-HF wichtig sei.

FER begrüsst die Regelung.

Art. 24 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des WBF vom 11. März 2005 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen wird aufgehoben.

Keine Kommentare

Art. 25 Übergangsbestimmungen

¹ Die nachstehenden Bildungsgänge und Nachdiplomstudien von höheren Fachschulen gelten mit folgender Frist weiterhin als anerkannt:

- a. wenn sie vor Inkrafttreten der Verordnung des WBF vom 11. März 2005 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen anerkannt wurden: bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
- b. wenn sie gestützt auf die in Buchstabe a genannte Verordnung anerkannt wurden: bis spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

² Rahmenlehrpläne, die nach bisherigem Recht vom SBFI genehmigt wurden, gelten bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin als genehmigt.

³ Lehrpersonen, die vor dem 1. April 2005 bereits mindestens fünf Jahre im Rahmen eines Bildungsgangs an höheren Fachschulen oder in der Ausbildungspraxis unterrichtet haben, erfüllen die Anforderungen nach Artikel 13.

⁴ Die Inhaberinnen und Inhaber von Titeln, die erworben wurden nach der Verordnung des WBF vom 11. März 2005 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen an einer höheren Fachschule, die nach bisherigem Bundesrecht anerkannt oder nach bisherigem interkantonaalem Recht geregelt war, sind berechtigt, die entsprechenden neuen Titel zu führen, sofern dies in den entsprechenden Rahmenlehrplänen vorgesehen ist.

Kantone

Der Kanton Zürich unterstützt die Befristung der Anerkennung der altrechtlichen Bildungsgänge.

Der Kanton FR interpretiert den Artikel dahingehend, dass alle bestehenden Bildungsgänge innerhalb der nächsten sieben Jahre wieder anerkannt werden müssen. Dies stelle eine grosse administrative Belastung dar. Die Überprüfung der Rahmenlehrpläne (Art. 11) sei zur Kontrolle ausreichend.

Parteien

Die SP begrüsst die Übergangsbestimmungen.

Konferenzen

K-HF und hfTeilkonferenz2 unterstützen die Tatsache, dass altrechtliche Bildungsgänge ihre Anerkennung zwei Jahre nach der Inkraftsetzung der revidierten MiVo-HF verlieren.

hfTeilkonferenz2 plädiert für eine institutionelle Anerkennung der HF.

Trägerschaften und interessierte Kreise

OdASanté, SIGA, SVMTRA und SVMTT begrüssen die Befristung der Anerkennung von Bildungsgängen. Es müssen aber entsprechende Finanzen bereitstehen.

Auch SPAS, Swissmechanic, ICT Berufsbildung, swissmem, Unternehmensprozesse, Maschinenbau, Mikrotechnik, Energie und Umwelt, Systemtechnik, Elektrotechnik, Informatik und ODEC begrüssen die Befristung der Anerkennung altrechtlicher Bildungsgänge.

OdASanté, SIGA, SVMTRA, SVMTT und SGI begrüssen die Delegation in Abs. 4 betreffend Titelführung.

SGL findet Abs. 3 problematisch, da damit nicht fachkompetente und didaktisch versierte Lehrpersonen ermöglicht werden.

Gemäss SwissDesignSchools ist von Dozenten zu sprechen in Abs. 3.

IG-HBB weist darauf hin, dass verschiedene Branchen unterschiedliche Zeiträume und Perioden für die Durchführung von Bildungsgängen und NDS haben. Die Fristen seien deshalb u.U. zu kurz bemessen.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am xxx in Kraft.

Keine Kommentare

Anhänge

Kantone

Die Kantone GE, FR und SO vermissen das hilfreiche Raster, das die Fachbereiche bildeten und weisen darauf hin, dass einzelne davon auch in der HFSV abgebildet seien.

Die Kantone LU, JU und VS bedauern, dass die Bereiche im Anhang nicht mehr aufgeführt werden. Diese hätten der internationalen Vergleichbarkeit (ISCED) gedient. Auch die Kanton NE und SG bedauern den Wegfall.

Ausserdem sei gemäss JU mit dem Wegfall der Bereiche nicht mehr klar, welche Bildungsgänge ein erhöhtes öffentliches Interesse in Sachen Finanzierung über die HFSV geltend machen können.

Auch der Kanton FR äussert sich in Bezug auf die Finanzierung über die HFSV. Er weist darauf hin, dass es nur zwei Schulen mit Bildungsgängen im Bereich Lebensmitteltechnologie gebe.

Die Kantone LU, NE und SG anerkennen die gesteigerte Transparenz des Anhangs durch Aufführung von Bildungsgängen, geschützten Titeln sowie Rahmenlehrplänen mit Genehmigungsdatum.

Der Kanton TI sieht einerseits Vorteile in der Abschaffung der Bereiche für zukünftige transversale Themen. Die Abschaffung berge aber auch Risiken, da die Koordination nicht sichergestellt werden könne und eine Vielzahl von ähnlichen Bildungsgängen entstehen könnten. Deshalb plädiert der Kanton TI für eine Beibehaltung der Bereiche. Der Kanton TI weist des Weiteren auf Unklarheiten bei der Übersetzung einiger Titel hin.

Der Kanton BE begrüsst die Änderungen in Anhang 1 sowie die beantragten Titeländerungen.

Der Kanton GE findet, Vertiefungsrichtungen sollten ebenfalls im Diplom aufgeführt werden. Auch sei eine englische Übersetzung der Titel für die Mobilität wichtig.

Parteien

Die SP begrüsst die Vereinfachung der Prozesse, die mit dem Anhang einhergehen. Sie weist darauf hin, dass die Frage der Erarbeitung Rahmenlehrplänen in Bereichen, die mehrere Studiengänge beinhalten, überprüft werden sollte. Solche Rahmenlehrpläne seien träge. Weiter sollten Spezialisierungen in den Diplomen und Titeln abgebildet und im Rahmen des Qualifikationsverfahrens auch geprüft werden. Ebenfalls zu präzisieren wäre die Frage der Pauschalbeiträge pro Branche aufgrund der HFSV – dies auch in Zusammenhang mit der Aufhebung der Bereiche, die kritisch gesehen wird. .

Die SP stimmt den Anträgen im Anhang zu.

Wirtschaft

Der SBV schlägt vor, die englischen Übersetzungen ebenfalls im Anhang aufzuführen.

Die USS findet den Anhang interessant, aber aufgrund der Anzahl Bildungsgänge noch zu wenig übersichtlich. Die Abschaffung der Bereiche wird hingegen begrüsst, wobei zu klären sei, was dies für die Finanzierung über die HFSV heisse. USS fordert die Aufführung von englischen Titeln im Anhang

Der SAV stellt fest, dass die Mehrheit seiner Mitglieder den Wegfall der Bereiche begrüsst, das erhöhe die Flexibilität, insbesondere stamme die Forderung aus dem Bereich Technik. Es werde die Frage aufgeworfen, weshalb die geschützten Titel nicht auf der Ebene der Rahmenlehrpläne festgelegt anstatt auf der Ebene der Verordnung.

Der SGV lehnt die Aufhebung der Bereiche ab.

Travail.Suisse ist vehement gegen eine Aufhebung der Bereiche. Allenfalls könnten punktuelle Anpassungen gemacht werden.

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien

Die SBBK attestiert dem Anhang Übersichtlichkeit und Transparenz und würdigt die erhöhte Flexibilität. Allerdings wird der Wegfall der Bereiche bedauert.

BCH vermisst die Fachbereiche, sie ermöglichen die Bildung von gemeinsamen Modulen innerhalb des Fachbereichs.

Konferenzen

K-HF unterstützt die zwei Anträge im Anhang. Auch BGS unterstützt den Antrag zur Umbenennung des Berufstitels MTRA.

VBBS fordert die Beibehaltung der Bereiche, die als Suchfilter fungieren. Die Gestaltung der Anhänge wird von VBBS begrüsst.

Hfbern fordert, dass – sofern die NDS auf RLP beruhen – die geschützten Titel nach Bereichen gegliedert in Anhang 2 aufgeführt werden sollen.

VBBS ist unklar, weshalb die Anhänge dreisprachig geführt werden sollen. Auch eine MiVo-HF in englischer Übersetzung sei notwendig. Die Bereiche sollen zur Strukturierung der Anhänge beibehalten werden. Ähnlich äussert sich hfTeilkonferenz2.

BGS findet es für die Patientensicherheit essenziell, dass NDS im Gesundheitsbereich auf Rahmenlehrplänen beruhen und zu anerkannten Titeln führen.

K-HF, hfTeilkonferenz2, KHF-T, KHF-GWL und CRODES lehnen die Aufhebung der Bereiche ab. Es wird auf den ebenfalls gegliederten Hochschulbereich (Bachelor/Master of Law), auf die Berufsfelder in der Beruflichen Grundbildung sowie auf eine im Vorfeld erstellte Studie verwiesen.

Auch BGS, hfbern und VBBS fordern die Wiedereinführung der Bereiche.

Trägerschaften und interessierte Kreise

JardinSuisse findet, die Bereiche seien beizubehalten, sie führten u.a. zu einer übersichtlicheren Darstellung im Anhang. Auch Hotelleriesuisse/Gastrosuisse, SwissDesignSchools, SVEB, SIA, Kalaidos, HFU, HFTM, SPAS, ODEC, GewerbeschuleBasel, ABB Techniker und zbw setzen sich für die Beibehaltung der Bereiche ein. Verwiesen wird dabei teilweise auf die Organisation der Fachhochschulen oder die Berufsfelder in der beruflichen Grundbildung. ODEC schlägt eine Einteilung nach ISCED im Anhang vor.

SavoirSocial sieht keinen Grund, die Bereiche abzuschaffen. sfb führt ins Feld, das BBT habe früher die Bereiche durchgesetzt, da dies international notwendig sei.

SPAS wünscht sich eine Aufspaltung des heutigen Bereiches Soziales und Erwachsenenbildung in Soziales bzw. Erwachsenenbildung. (neu zwei Rahmenlehrpläne)

Der Schweizerische Baumeisterverband, Swissmechanic, swissmem, Unternehmensprozesse, Maschinenbau, Mikrotechnik, Energie und Umwelt, Systemtechnik, Elektrotechnik, Informatik und ICT Berufsbildung begrüssen den Wegfall der Bereiche. Verwiesen wird auf das System der eidg. Prüfungen sowie auf den Arbeitsmarkt.

HolzbauSchweiz beurteilt die Aufhebung der Bereiche positiv, könnte sich aber auch mit der bisherigen Lösung abfinden.

FER findet die alphabetische Liste im Anhang nützlich; sie dürfte jedoch nicht die Auflistung nach Bereichen ersetzen.

Der Schweizerische Baumeisterverband weist auf einen fehlerhaften Titel „Bauführung“ in der italienischen Version hin.

Gemäss Baumeisterverband, SIA, fenaco soll der Anhang auch die Titel in Englisch aufführen. Ähnlich äussert sich SwissDesignSchools.

Swissmechanic, ICT Berufsbildung, swissmem, Unternehmensprozesse, Maschinenbau, Mikrotechnik, Energie und Umwelt, Systemtechnik, Elektrotechnik und Informatik bedauern, dass die Titel im Anhang aufgeführt werden und nicht in den Rahmenlehrplänen festgelegt werden.

SVMTRA, SVMTRA-ONW und SVMTT begrüssen die Neugestaltung der Anhänge ausserordentlich. Auch der Antrag 2 entspreche einem ausgewiesenen Bedürfnis. Auch SIGA begrüsst die Neugestaltung der Anhänge.

OdASanté unterstützt die Änderung des Titels der dipl. Fachfrauen für medizinisch-technische Radiologie.

Kfmv begrüsst die Anpassung des Titels Rechtsassistent HF.

SwissDesignSchools fordert, auch Vertiefungen sollen im Diplom ausgewiesen werden; die Anhänge seien nach Bereichen zu gliedern.

Die Drogisten nehmen zur Kenntnis, dass der Bildungsgang „Drogerieführung“ in Ermangelung eines Rahmenlehrplans nicht verzeichnet ist. Der Titel solle aber weiterhin geschützt bleiben.

3.2 Weitere Rückmeldungen

Sowohl der Städte- wie auch der Gemeindeverband verzichten auf eine Stellungnahme.



4 Anhang

4.1 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungsverzeichnis

Kantone

AG	Kanton Aargau	Bachstrasse 15		5001	Aarau
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden	Ratskanzlei	Marktgasse 2	9050	Appenzell
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden	Regierungsgebäude		9102	Herisau
BE	Kanton Bern	Postgasse 68	Postfach	3000	Bern 8
BL	Kanton Basel-Landschaft	Rathausstrasse 2		4410	Liestal
BS	Kanton Basel-Stadt	Staatskanzlei	Rathaus, Marktplatz 9	4001	Basel
FR	Etat de Fribourg	Rue des Chanoines 17		1701	Fribourg
GE	Canton de Genève	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2	Case postale 3964	1211	Genève 3
GL	Kanton Glarus	Bildung und Kultur Höheres Schulwesen und Berufsbildung	Gerichtshausstrasse 25	8750	Glarus
GR	Kanton Graubünden	Kantonale Verwaltung		7000	Chur
JU	République et Canton du Jura	Hôtel du Gouvernement	2, rue de l'Hôpital	2800	Delémont
LU	Kanton Luzern	Bildungs- und Kulturdepartement	Bahnhofstrasse 18	6002	Luzern
NE	République et Canton de Neuchâtel	Chancellerie d'Etat	Château cantonal	2001	Neuchâtel
NW	Kanton Nidwalden	Staatskanzlei	Dorfplatz 2	6371	Stans
OW	Kanton Obwalden	Bildungs und Kulturdepartement	Postfach 1262	6061	Sarnen
SG	Kanton St. Gallen	Regierungsgebäude		9001	St. Gallen

Vernehmlassung zur Totalrevision der MiVo-HF: Ergebnisbericht

SH	Kanton Schaffhausen	Erziehungsdepartement	Herrenacker 3	8200	Schaffhausen
SO	Kanton Solothurn	Regierungsrat	Rathaus / Barfüssergasse 24	4509	Solothurn
TG	Kanton Thurgau	Staatskanzlei	Regierungsgebäude	8510	Frauenfeld
TI	Repubblica e Cantone Ticino	Cancelleria dello Stato	Piazza Governo 6, CP 2170	6501	Bellinzona
UR	Kanton Uri	Standeskanzlei	Rathausplatz 1	6460	Altdorf
VD	Canton de Vaud	Conseil d'Etat	Château cantonal	1014	Lausanne
VS	Canton du Valais	Place de la Planta	Case postale 478	1951	Sion
ZG	Kanton Zug	Volkswirtschaftsdirektion	Postfach 857	6301	Zug
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich				

Parteien

PLR	PLR-Les Libéraux-Radicaux	Neuengasse 20	Postfach	3001	Bern
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	Spitalgasse 34		3011	Bern
SVP	Schweizerische Volkspartei	Thunstrasse 10	Postfach	3001	Bern

Gemeinden / Städte

Gemeindeverband	Schweizer Gemeindeverband	Laupenstrasse 35	Postfach 8022	3001	Bern
Städteverband	Schweizerischer Städteverband	Monbijoustrasse 8	Postfach 8175	3001	Bern

Wirtschaft

SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband	Hegibachstrasse 47	Postfach	8032	Zürich
SBV	Schweizer Bauernverband		Laurstrasse 10	5201	Brugg

Vernehmlassung zur Totalrevision der MiVo-HF: Ergebnisbericht

SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung	Aeschenplatz 7	Postfach 4182	4002	Basel
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband	Schwarztorstrasse 26	Postfach	3001	Bern
Travail.Suisse	Travail.Suisse	Hopfenweg 21	Postfach 5775	3001	Bern
USS	Union Syndicale Suisse	Monbijoustrasse 61	Postfach	3000	Bern 23

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien

BCH	Berufsbildung Schweiz	Landstrasse 4		9545	Wängi
edu-suisse	edu-suisse	c/o hsp	Belpstrasse 41	3007	Bern
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz	Haus der Kantone	Speichergasse 6, Postfach	3001	Bern
VSP	Verband Schweizer Privatschulen	Hotelgasse 1	Postfach	3001	Bern

Konferenzen

BGS	Schweizerischer Verband Bildungszentren Gesundheit und Soziales	c/o Hans-Peter Karrer DenkBar AG	Zweierstrasse 35	8004	Zürich
CRODES	Conférence Romande des Ecoles Supérieures	Maladière 84		2002	Neuchâtel
hfbern	hfbern Konferenz höhere Fachschulen des Kantons Bern	Sekretariat: INFORAMA	Rütti 5	3052	Zollikofen
HFTeilkonferenz2	Teilkonferenz 2 - Höhere Fachschulen für Tourismus, Hotellerie, Gastronomie und Facility Management	c/o IST AG	Josefstrasse 59	8005	Zürich

Vernehmlassung zur Totalrevision der MiVo-HF: Ergebnisbericht

KHF-GWL	Konferenz Höhere Fachschulen: Gruppe Wald- und Landwirtschaft	Falkenplatz 9		3012	Bern
KHF-T	Konferenz der Höheren Fachschulen im Bereich Technik	av. de la Rochelle 5		1008	Prilly
VBBS	Verband Berufsbildender Schulen Schweiz	Albisriederstrasse 252		8047	Zürich

Trägerschaften und interessierte Kreise

ABBTechniker	ABB Technikerschule	Wiesenstrasse 26		5400	Baden
Schweizerischer Baumeisterverband	Schweizerischer Baumeisterverband	Weinbergstrasse 49	Postfach 108	8042	Zürich
BSFA	Bund Schweizerischer FarbgestalterInnen in der Architektur			2502	Biel
CP	Centre Patronal	Route du Lac 2		1094	Paudex
CURAVIVA	CURAVIVA Schweiz Verband Heime und Institutionen Schweiz	Abendweg 1		6000	Luzern 6
Drogisten	Schweizerischer Drogistenverband	Nidaugasse 15		2502	Biel/Bienne
Elektrotechnik	c/o Swissmem	Pfingstweidstrasse 102	Postfach	8037	Zürich
EnergieUmwelt	c/o Swissmem	Pfingstweidstrasse 102	Postfach	8037	Zürich
fenaco	fenaco Genossenschaft	Christine Schöpfer	Obstfeldstrasse 1	6210	Sursee
FER	Fédération des Entreprises Romandes	98, rue de Saint-Jean	Case postale 5278	1211	Genève 11
FHSchweiz	FH SCHWEIZ Dachverband Absolventinnen und Absolventen Fachhochschulen	Konradstrasse 6		8005	Zürich
GewerbeschuleBasel	Allgemeine Gewerbeschule Basel	Vogelsangstrasse 15		4005	Basel

Vernehmlassung zur Totalrevision der MiVo-HF: Ergebnisbericht

HDF	Haus der Farbe	Langwiesstrasse 34		8050	Zürich
HFTM	Höhere Fachschule für Technik Mittelland	Sportstrasse 2		2540	Grenchen
HFU	Höhere Berufsbildung Uster	Berufsschulstrasse 1		8610	Uster
HolzbauSchweiz	Holzbau Schweiz	Schaffhauserstrasse 315		8050	Zürich
Hotelleriesuisse/Gastro- suisse	Hotelleriesuisse / GastroSuisse	Monbijoustrasse 130	Postfach	3001	Bern
ICTBerufsbildung	ICT Berufsbildung	Aarberggasse 30		3011	Bern
IG-BWI	Interessengemeinschaft Berufs- bildung Wirtschaftsinformatik	Rosenweg 3		5037	Muhlen
IG-HBB	IG-HBB Zentralschweiz c/o b2000 AG	Rüeggisingerstrasse 29	Postfach 1243	6020	Emmen- brücke
Informatik	c/o Swissmem	Pfingstweidstrasse 102	Postfach	8037	Zürich
JardinSuisse	Jardin Suisse	Unternehmerverband Gärtner Schweiz	Bahnhofstrasse 94	5000	Aarau
Kalaidos	Kalaidos	Jungholzstrasse 43		8050	Zürich
kfmv	Kaufmännischer Verband Schweiz	Hand-Huber-Strasse 4	Postfach 1853	8027	Zürich
K-HF	Konferenz HF	Falkenplatz 9		3012	Bern
Maschinenbau	c/o Swissmem	Pfingstweidstrasse 102	Postfach	8037	Zürich
Mikrotechnik	c/o Swissmem	Pfingstweidstrasse 102	Postfach	8037	Zürich
OdASanté	OdA Santé	Geschäftsstelle	Seilerstrasse 22	3011	Bern
ODEC	ODEC	Steiggasse 2	Postfach 2307	8401	Winterthur
PBS	Private Bildung Schweiz	Hotelgasse 1	Postfach	3001	Bern
SavoirSocial	Schweizerische Dachorganisa- tion der Arbeitswelt Soziales	Amtshausquai 21		4600	Olten

Vernehmlassung zur Totalrevision der MiVo-HF: Ergebnisbericht

SBK	Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner	Choisystrasse 1	Postfach 8124	3001	Bern
sfb	sfb Bildungszentrum	Bernstrasse 394		8953	Dietikon
SGI	Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin	c/o IMK Institut für Medizin und Kommunikation AG	Münsterberg 1	4001	Basel
SIA	Schweizer Ingenieur- und Architektenverein	Selnaustrasse 16		8027	Zürich
SIGA	Schweizerische Interessensgemeinschaft für Anästhesiepflege	Stadthof Bahnhofstr. 7b		6210	Sursee
SIU	SIU Schweizerisches Institut für Unternehmensschulung	Verena-Conzett-Strasse 23		8004	Zürich
SPAS	SPAS	Schwarztorstrasse 5	Postfach	3001	Bern
svbg	Schweizerischer Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen	Altenbergstrasse 29	Postfach 686	3000	Bern 8
SVEB	SVEB	Oerlikonerstrasse 38		8057	Zürich
SVMTRA	Schweizerische Vereinigung der Fachleute für med. tech. Radiologie	Stadthof	Bahnhofstrasse 7b	6210	Sursee
SVMTRA_ONW	SVMTRA Sektionen Ostschweiz und Nordwestschweiz				
SVMTT	SVMTT Gesundheit	Stadthof	Bahnhofstrasse 7b	3210	Sursee
SwissDesignSchools	Swiss Design Schools	Roberto Borioli Presidente	CSIA Via Brentani 18	6900	Lugano
Swissmechanic	Swissmechanic	Weiterbildung	Felsenstrasse 6	8570	Weinfelden
swissmem	Swissmem	Pfingstweidstrasse 102	Postfach	8037	Zürich
swissnurseleaders	Swiss Nurse Leaders	Laupenstrasse 7	Postfach	3001	Bern
SwissOrthoptics	Swiss Orthoptics	Monbijoustrasse 35	Postfach	3001	Bern

Vernehmlassung zur Totalrevision der MiVo-HF: Ergebnisbericht

Systemtechnik	c/o Swissmem	Pfingstweidstrasse 102	Postfach	8037	Zürich
Unternehmensprozesse	c/o Swissmem	Pfingstweidstrasse 102	Postfach	8037	Zürich
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen	Hintere Bahnhofstrasse 10	Postfach	5001	Aarau
VSEI	VSEI	Limmatstrasse 63		8005	Zürich
zbw	Zentrum für berufliche Weiterbildung	Gaiserwaldstrasse 6		9015	St.Gallen



4.2 Vernehmlassungsadressaten

Kantone / Cantons / Cantoni

Staatskanzlei des Kantons Zürich	Neumühlequai 10 Postfach 8090 Zürich info@sk.zh.ch
Staatskanzlei des Kantons Bern	Postgasse 68 3000 Bern 8 info@sta.be.ch
Staatskanzlei des Kantons Luzern	Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern staatskanzlei@lu.ch
Standeskanzlei des Kantons Uri	Rathausplatz 1 6460 Altdorf ds.la@ur.ch
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	Regierungsgebäude Bahnhofstrasse 9 Postfach 1260 6431 Schwyz stk@sz.ch
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	Rathaus 6061 Sarnen staatskanzlei@ow.ch
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	Dorfplatz 2 Postfach 1246 6371 Stans staatskanzlei@nw.ch
Staatskanzlei des Kantons Glarus	Rathaus 8750 Glarus staatskanzlei@gl.ch
Staatskanzlei des Kantons Zug	Seestrasse 2 Regierungsgebäude am Postplatz 6300 Zug info@zg.ch
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	Rue des Chanoines 17 1701 Fribourg chancellerie@fr.ch relations.exterieures@fr.ch

Staatskanzlei des Kantons Solothurn	Rathaus Barfüssergasse 24 4509 Solothurn kanzlei@sk.so.ch
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	Marktplatz 9 4001 Basel staatskanzlei@bs.ch
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	Regierungsgebäude Rathausstrasse 2 4410 Liestal landeskanzlei@bl.ch
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	Beckenstube 7 8200 Schaffhausen staatskanzlei@ktsh.ch
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	Regierungsgebäude 9102 Herisau Kantonskanzlei@ar.ch
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	Marktgasse 2 9050 Appenzell info@rk.ai.ch
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	Regierungsgebäude 9001 St. Gallen info.sk@sg.ch
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	Reichsgasse 35 7001 Chur info@gr.ch
Staatskanzlei des Kantons Aargau	Regierungsgebäude 5001 Aarau staatskanzlei@ag.ch
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	Regierungsgebäude Zürcherstrasse 188 8510 Frauenfeld staatskanzlei@tg.ch
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	Palazzo delle Orsoline 6501 Bellinzona can-scads@ti.ch
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	Place du Château 4 1014 Lausanne info.chancellerie@vd.ch
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	Planta 3 1950 Sion Chancellerie@admin.vs.ch
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	Le Château Rue de la Collégiale 12 2000 Neuchâtel Secretariat.chancellerie@ne.ch

Chancellerie d'Etat du Canton de Genève

Rue de l'Hôtel-de-Ville 2
Case postale 3964
1211 Genève 3
service-adm.ce@etat.ge.ch

Chancellerie d'Etat du Canton du Jura

2, rue de l'Hôpital
2800 Delémont
chancellerie@jura.ch

Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)
Conférence des gouvernements cantonaux (CdC)
Conferenza dei Governi cantonali (CdC)

Sekretariat
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach
3001 Bern
mail@kdk.ch

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale

Bürgerlich-Demokratische Partei BDP
Parti bourgeois-démocratique PBD
Partito borghese democratico PBD

Postfach 119
3000 Bern 6
mail@bdp.info

Christlichdemokratische Volkspartei CVP
Parti démocrate-chrétien PDC
Partito popolare democratico PPD

Generalsekretariat
Klaraweg 6
Postfach
3001 Bern
info@cvp.ch

Christlich-soziale Partei Obwalden csp-ow

Frau Linda Hofmann
St. Antonistrasse 9
6060 Sarnen
ch.schaeli@gmx.net

Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis

CSPO
Geschäftsstelle
Postfach 132
3930 Visp
info@cspo.ch

Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP
Parti évangélique suisse PEV
Partito evangelico svizzero PEV

Nägeligasse 9
Postfach
3001 Bern
vernehmlassungen@evppev.ch

FDP. Die Liberalen
PLR. Les Libéraux-Radicaux
PLR.I Liberali Radicali

Generalsekretariat
Neuengasse 20
Postfach
3001 Bern
info@fdp.ch

Grüne Partei der Schweiz GPS
Parti écologiste suisse PES
Partito ecologista svizzero PES

Waisenhausplatz 21
3011 Bern
gruene@gruene.ch

Grünliberale Partei glp
Parti vert'libéral pvl

Laupenstrasse 2
3008 Bern
schweiz@grunliberale.ch

Lega dei Ticinesi (Lega)

Via Monte Boglia 3
Case postale 4562
6904 Lugano
lorenzo.quadri@mattino.ch

Mouvement Citoyens Romand (MCR)

Case postale
1211 Genève 17
info@mcge.ch

Partei der Arbeit PDA
Parti suisse du travail PST

Postfach 8640
8026 Zürich
pdaz@pda.ch

Schweizerische Volkspartei SVP
Union Démocratique du Centre UDC
Unione Democratica di Centro UDC

Generalsekretariat
Postfach 8252
3001 Bern
gs@svp.ch

Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS
Parti socialiste suisse PSS
Partito socialista svizzero PSS

Zentralsekretariat
Spitalgasse 34
Postfach
3001 Bern
verena.loembe@spschweiz.ch

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

Schweizerischer Gemeindeverband

Laupenstrasse 35
3008 Bern
verband@chgemeinden.ch

Schweizerischer Städteverband

Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern
info@staedteverband.ch

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

Seilerstrasse 4
Postfach
3001 Bern
info@sab.ch

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere
Swiss business federation

Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
info@economiesuisse.ch
bern@economiesuisse.ch
sandra.spieser@economiesuisse.ch

Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
Union suisse des arts et métiers (USAM)
Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)

Schwarztorstrasse 26
Postfach
3001 Bern
info@sgv-usam.ch

Schweizerischer Arbeitgeberverband
Union patronale suisse
Unione svizzera degli imprenditori

Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
verband@arbeitgeber.ch

Schweiz. Bauernverband (SBV)
Union suisse des paysans (USP)
Unione svizzera dei contadini (USC)

Laurstrasse 10
5201 Brugg
info@sbv-usp.ch

Schweizerische Bankiervereinigung (SBV)
Association suisse des banquiers (ASB)
Associazione svizzera dei banchieri (ASB)
Swiss Bankers Association

Postfach 4182
4002 Basel
office@sba.ch

Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)
Union syndicale suisse (USS)
Unione sindacale svizzera (USS)

Monbijoustrasse 61
Postfach
3000 Bern 23
info@sgb.ch

Kaufmännischer Verband Schweiz
Société suisse des employés de commerce
Società svizzera degli impiegati di commercio

Hans-Huber-Strasse 4
Postfach 1853
8027 Zürich
info@kfmv.ch

Travail.Suisse

Hopfenweg 21
Postfach 5775
3001 Bern
info@travailsuisse.ch

Gesamtschweizerisch koordinierende Gremien und Organisationen / Organes nationaux de coordination / Enti nazionali di coordinamento

Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP)
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione (CDPE)

Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach 660
3000 Bern 7
edk@edk.ch

Schweiz. Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK
Conférence suisse des offices de la formation professionnelle CSFP
Conferenza svizzera degli uffici della formazione professionale CSFP

Speichergasse 6
Haus der Kantone
Postfach 660
3000 Bern 7
sbbk-csfp@edk.ch

Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK)
Conférence suisse des hautes écoles (CSHE)
Conferenza svizzera delle scuole universitarie

Einsteinstrasse 2
3003 Bern
geschaefsstelle.shk@sbf.admin.ch

Swissuniversities
Swissuniversities
Swissuniversities

Effingerstrasse 15
Postfach
3000 Bern 1
martina.weiss@swissuniversities.ch

Berufsbildung Schweiz BCH
Formation professionnelle Suisse FPS
Formazione professionale Svizzera FPS

Weiernstrasse 26
8355 Aadorf
info@bch-fps.ch

Schweizerische Koordinationskonferenz Bildungsfor-
schung
CORECHED
Conférence suisse de coordination pour la recherche en
éducation CORECHED
Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP)
Fédération Suisse des Ecoles Privées (FSEP)
Federazione Svizzera delle Scuole Private (FSSP)

edu-suisse
c/o hsp - Hodler, Santschi & Partner AG

Entfelderstrasse 61
5000 Aarau
info@coreched.ch

Hotelgasse 1
Postfach
3000 Bern 7
info@swiss-schools.ch
Belpstrasse 41
3007 Bern
info@edu-suisse.ch

Gesamt- und Teilkonferenzen HF / Conférences ES / Conferenze SSS

K-HF	Schweizerische Konferenz der Höheren Fachschulen, Generalsekretariat, Falkenplatz 9, 3012 Bern info@k-hf.ch
KHF-Technik	KHF-Technik pvaucher@esg.ch
Wirtschaft	Höhere Fachschule für Wirtschaft, Efingerstrasse 70, Postfach, 3008 Bern Renate.Mueller@wksbern.ch
Land- und Waldwirtschaft	Schweizer Bauernverband Agriprof, Lauerstrasse 10, 5200 Brugg info@agriprof.ch
Gesundheit	Schweizerischer Verband Bildungszentren Gesundheit und Soziales (BGS), c/ o Medi; Zentrum für medizinische Bildung, Max-Daetwyler-Platz 2, 3014 Bern peter.berger@medi.ch
Soziales und Erwachsenenbildung	Schweizerische Plattform der Ausbildungen im Sozialbereich SPAS, Aarberggasse 40, Postfach 7060, 3001 Bern spas@a40.ch
Künste, Gestaltung und Design	swiss design schools roberto.borioli@edu.ti.ch

Trägerschaften von Rahmenlehrplänen HF und interessierte Kreise / Organes responsables pour PEC ES du monde du travail et milieux intéressés / Organizzazioni responsabili per PQI SSS del mondo di lavoro e parti interessate

Aerosuisse	P.O. Box 5236, 3001 Bern info@aerosuisse.ch
AgriAliForm	Laurstrasse 10, 5201 Brugg AG info@agri-job.ch

AM Suisse	Seestr. 105, Postfach, 8027 Zürich info@amsuisse.ch
Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV	Bubenbergrplatz 10, Postfach 8625, 3001 Bern vbvinfo@vbv.ch
BGS Schweizerischer Verband Bildungszentren Gesundheit und Soziales,	Max-Daetwyler-Platz 2, c/o Medi; Zentrum für medizinische Bildung, 3014 Bern peter.berger@medi.ch
Bund Schweizer Architekten BSA	Pluggässlein 3, Domus Haus, 4001 Basel mail@bsa-fas.ch
Centre d'enseignement professionnel (CEPV) Ecole supérieure d'arts appliqués	Avenue Nestlé 1, Case postale, 1800 Vevey secretariat.cepv@vd.ch
Convention patronale de l'industrie horlogère suisse	Avenue Léopold-Robert 65, 2301 La Chaux-de-Fonds info@cpih.ch
Danse Suisse	Kasernenstrasse 23, 8004 Zürich info@dansesuisse.ch
Eidgenössische Zollverwaltung EZV	Monbijoustrasse 40, Oberzolldirektion, 3003 Bern karin.buehler@ezv.admin.ch
ERACOM	Rue de Genève 55, Case postale, 1002 Lausanne secretariat.eracom@vd.ch
Fédération romande des entreprises de charpenterie d'ébenisterie et de menuiserie FRECEM	En Budron H6, Case postale 193, 1052 Le Mont-sur-Lausanne info@frecem.ch
fenaco	Erlachstr. 5, Postfach, 3001 Bern info@fenaco.com
Föderation der Schweiz. Nahrungsmittel-Industrien (FIAL)	Worbstrasse 52, Postfach 160, 3074 Muri b. Bern info@chocosuisse.ch
Forum Berufsbildung Rettungswesen	Bahnhofstrasse 20, c/o BfB Büro für Bildungsfragen AG, 8800 Thalwil info@forum-bb-rw.ch
fsai Zentralsekretariat	Rotfarbweg 2, c/o Thomas Wethli, 8803 Rüschlikon wethli@wetzli.com
Genossenschaft der Schweizerischen Textilfachschule Rüschlikon	Sefar AG, 9410 Heiden hanspeter.meier@sefar.ch

Geschäftsstelle - Branche Öffentliche Verwaltung	Winterthurerstrasse 6, 8360 Eschlikon TG martina.oertli@oertli-sbk.ch
Holzbau Schweiz	Schaffhauserstrasse 315, Zentralsitz, 8050 Zürich info@holzbau-schweiz.ch
Holzindustrie Schweiz	Mottastr. 9, 3000 Bern 6 admin@holz-bois.ch
ICT Berufsbildung Schweiz	Aarberggasse 30, 3011 Bern info@ict-berufsbildung.ch
IG HFWI	Schulstrasse 1, c/o Force4project GmbH, 5037 Muhen jpk@ivaris.ch
Infra Suisse	Weinbergstrasse 49, Postfach, 8042 Zürich info@infra-suisse.ch
Interessengemeinschaft der Höhere Fachschulen für Tourismus	Josefstrasse 59, c/o Internationale Schule für Touristik, 8005 Zürich istinfo@ist-zurich.ch
Jardin Suisse Unternehmervverband Gärtner Schweiz	Bahnhofstrasse 94, 5000 Aarau info@jardinsuisse.ch
KV Schweiz	Hans-Huber-Str. 4, Postfach 1853, 8027 Zürich dapruefung@examen.ch
ODA WALD SCHWEIZ	Hardernstrasse 20, Posfach 339, 3250 Lyss odawald@codoc.ch
OdASanté - Nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit	Seilerstrasse 22, 3011 Bern info@odasante.ch
SAHF Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für die Heranbildung von Hauswirtschaftl. Führungskräften	Erlengutstrasse 12, c/o Alterswohnheim Gehren, 8703 Erlenbach ZH hotellerie@awhgehren.ch
SAL Höhere Fachschule für Sprachberufe	Sonneggstrasse 82, Kontaktorganisation RLP Sprachunterricht, 8006 Zürich markus.linder@sal.ch
SAVOIRSOCIAL - Schweiz. Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales	Amthausquai 21, 4600 Olten info@savoirsocial.ch
Schweiz. Baumeisterverband SBV	Weinbergstr. 49, Postfach 198, 8042 Zürich verband@baumeister.ch

Vernehmlassung zur Totalrevision der MiVo-HF: Ergebnisbericht

Schweiz. Direktorenkonferenz der Schulen für Gestaltung SDSfG	Rue Bonne-Eau 16, Ecole cantonale d'Art du Valais, 3960 Sierre fredy.hersperger@ecav.ch
Schweiz. Gewerbeverband SGV	Schwarztorstr. 26, Postfach, 3001 Bern info@sgv-usam.ch
Schweiz. Reisebüro-Verband SRV	Etzelsstrasse 42, 8038 Zürich mail@srv.ch
Schweiz. Verband flugtechnischer Betriebe SVFB	Postfach, c/o Swiss International Air Lines, 4002 Basel isabelle.bruchlen@svfb.ch
Schweizer Tourismus-Verband STV	Finkenhübelweg 11, Postfach 8275, 3001 Bern invo@swisstourfed.ch
Schweizerische Bankiervereinigung	Postfach 4182, 4002 Basel office@sba.ch
Schweizerische Textilfachschiule	Ebnaterstrasse 5, 9630 Wattwil stf_wattwil@stfschule.ch
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein SIA	Selnaustr. 16, Postfach, 8039 Zürich contact@sia.ch
Schweizerischer Verband der Telekommunikation - asut	Klösterlistutz 8, 3013 Bern info@asut.ch
Scuola Specializzata Superiore di Economia SSSE	Via Stefano Franscini 32, Stabile Torretta, 6500 Bellinzona info-ssea@ssea.ch
Skyguide	Flugsicherungsstrasse 1-5, Postfach 23, 8602 Wangen ZH atm@skyguide.ch
skyguide swiss air navigation services ltd.	Route de pré-bois 15-17, 1215 Genève atm@skyguide.ch
SPAS Schweiz. Plattform der Ausbildungen im Sozialbereich	Aarberggasse 40, Postfach 7060, 3001 Bern spas@a40.ch
Suissetec - Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband	Auf der Mauer 11, Postfach, 8023 Zürich info@suissetec.ch
SVEB Schweiz. Verband für Weiterbildung	Oerlikonerstrasse 38, 8057 Zürich sveb@alice.ch

SWISS Engineering STV

Weinbergstr. 41, 8006 Zürich
info@SWISSEngineering.ch

Swiss ICT

Vulkanstrasse 120, 8048 Zürich
info@swissict.ch

Swiss Marketing

Talacker 34, Postfach 2103, 8001
Zürich
pruefungen@swissmarketing.ch

SWISSMECHANIC / Schweiz. Verband
mechanisch-technischer Betriebe

Felsenstrasse 6, Postfach 375, 8570
Weinfelden
info@swissmechanic.ch

Swissmem - ASM Arbeitgeberverband
der Schweizer Maschinenindustrie

Pfingstweidstrasse 102, Postfach,
8037 Zürich
info@swissmem.ch

swissnuclear

Postfach 1663, 4601 Olten
info@swissnuclear.ch

Trägerschaft RLP Betriebswirtschaft HF
Kalaidos Bildungsgruppe AG

Jungholzstr. 43, Sekretariat c/o
HFW.CH, 8050 Zürich
info@rlp-hfw.ch

Trägerschaft RLP HF Hotellerie und Gastronomie

Adligenswilerstrasse 22, c/o Schweiz.
Hotelfachschule Luzern, Postfach
4870, 6002 Luzern
info@shl.ch

TREUHAND SUISSE

Monbijoustrasse 20, Postfach, 3001
Bern
info@treuhandswisse.ch

Verband Schweiz. Elektro-
Installationsfirmen

Limmatstr. 63, Postfach 2328, 8031
Zürich
info@vsei.ch

Verband Schweiz. Schreinermeister
und Möbelfabrikanten VSSM

Gladbachstrasse 80, Postfach, 8044
Zürich
bildung@vssm.ch

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE

Hintere Bahnhofstrasse 10, Postfach,
5001 Aarau
info@strom.ch

Verein Schweizerische OdA aktueller Bühnentanz

Pfingstweidstrasse 101, 8005 Zürich
info@oda-aktueller-buehnentanz.ch

viscom - swiss print & communication association

Speichergasse 35, Postfach 678, 3000
Bern 7
info@viscom.ch

VSI.ASAI. Vereinigung Schweizer
Innenarchitekten/architektinnen

Weinbergstrasse 31, Postfach, 8006
Zürich
info@vsi-asai.ch

Vernehmlassung zur Totalrevision der MiVo-HF: Ergebnisbericht

Evangelische Kirchenmusikschule SG

Musikakademie St. Gallen,
Kirchenmusikschulen, Klosterhof 6b,
9000 St. Gallen
dkms@kirchenmusik-sg.ch

Höhere Fachschule für Drogistinnen und Drogisten

Höhere Fachschule für Drogistinnen
und Drogisten, Rue de l'Évole 41,
2000 Neuchâtel
cpln-esd@rpn.ch

ODEC Schweizerischer Verband der dipl. HF

Steiggasse 2
8400 Winterthur
urs.gassmann@odec.ch